

Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht

Zivilprozeßrecht

Inhaltsübersicht

- I. Vom Inkrafttreten der CPO bis 1945
 - 1. Die Reichsjustizgesetze
 - 2. Erste Gesetzeskorrekturen
 - 3. Emminger-Novelle
 - 4. ZPO-Entwurf von 1931
 - 5. 1933–1945
- II. Periode nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1959)
 - 1. Besatzungsrecht und Neuanfang
 - 2. Wiederherstellung der Rechtseinheit im Verfahrensrecht
 - 3. Aufbruch im Beck'schen Verlagsprogramm
- III. Aufbruch und Beharren in der Bonner Republik: 1960–1989
 - 1. Reform des Gerichtsverfassungsrechts
 - 2. Vereinfachungsnovelle von 1976
 - 3. Rechtsentwicklung der 1980er Jahre
 - 4. Entwicklung des Beck'schen Verlagsprogramms
- IV. Die deutsche Wiedervereinigung und „Europäisierung“:
 - Entwicklungen von 1990 bis zur Gegenwart
 - 1. Die Wiedervereinigung – ungenützte Reformchance?
 - 2. ZPO-Reform von 2002
 - 3. Ausdifferenzierung der Streiterledigung
 - 4. Internationales und Europäisches Prozeßrecht
 - 5. Gegenwärtiger Stand der zivilprozessualen Literatur im Verlag
C. H. Beck

Die Ausgestaltung der Rechtspflege, also der Organisation der Gerichte und des anwendbaren Verfahrens, wirft keine technische, sondern hochpolitische Fragen auf.¹ In der historischen Entwicklung des Zivilprozeßrechts kann man, wie das im Jahre 1927 erschienene Standardwerk von *Leo Rosenberg*² treffend feststellte, einen „sich ständig wiederholenden Kampf zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Beschleunigung und Gründlichkeit, Freiheit und Gebundenheit des Verfahrens, Parteiherrschaft und Richtermacht“ konstatieren. Die Bewegungen dieses Pendels, das nach den jeweiligen gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen mehr in die eine oder in die andere Richtung ausschlägt, lassen sich – ebenso wie stetigere Entwicklungen, etwa die wachsende Komplexität und Ausdifferenzierung richterlicher Entscheidungsfindung – auch anhand der Beck'schen Publikationen zum Verfahrensrecht nachzeichnen.

¹ *Bettermann*, Hundert Jahre Zivilprozeßordnung – Das Schicksal einer liberalen Kodifikation, ZZP 91 (1978), 365 (366).

² Vgl. *Rosenberg*, Zivilprozeßrecht, 1. Aufl. 1927, S. 5.

Es wäre jedoch eine verengte Perspektive, wollte man die Rechtsentwicklung nur anhand der Änderungen des positiven (Gesetzes-)Rechts beschreiben. Prozeßrecht ist vor allem gelebte Praxis. Daher muß ein juristisches Verlagsprogramm zunächst den Bedürfnissen der Praxis genügen, um am Markt zu bestehen. Zugleich prägen die jeweiligen zeitbedingten Strömungen das Verlagsangebot mit. So spiegelt das Verlagsprogramm die jeweilige Rechtsentwicklung im gesellschaftlichen und sozialen Kontext wider – mit allen positiven und negativen Entwicklungen. In der Ausformung und Fortentwicklung des Programms werden Beharrung und Aufbruch im deutschen Zivilprozeßrecht der letzten 100 Jahre deutlich. Dieses Wechselspiel soll im folgenden anhand der markanten Perioden der Prozeßrechtsentwicklung aufgezeigt werden.³

I. Vom Inkrafttreten der CPO bis 1945⁴

1. Die Reichsjustizgesetze

Die Publikation der Reichsjustizgesetze (1877) beendete für das Deutsche Reich die überkommene Zersplitterung im Verfahrensrecht.⁵ Die Schaffung des einheitlichen Prozeßrechts bedeutete für die Rechtspraxis eine tiefgreifende Umstellung. Sie bewirkte zudem für die Gebiete mit (subsidiärer) Geltung des gemeinen Prozesses einen nachhaltigen Modernisierungsschub, nämlich den Übergang zu einer progressiv-liberalen Prozeßordnung,⁶ deren Grundstrukturen bis heute Bestand haben: Nach der CPO wirkte der Richter mit dem Verfahrensbeginn an der Sachaufklärung mit; es galt der Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 355 Abs. 1 ZPO) und die Kontrolle der Justiz durch die Öffentlichkeit (§ 169 GVG). Den Landgerichtsprozeß – mit Anwaltszwang bei freier Advokatur⁷ – gestaltete das 2. Buch der ZPO als Regelverfahren aus, das ein vereinfachtes Parteiverfahren vor dem Amtsgericht ergänzte. Es galt der Grundsatz der einheitlichen, mündlichen Verhandlung, nach dem sämtliche Termine die Verhandlung im Rechtsinne bilden.⁸

Neben Streitpunkten, die heute keine direkte Relevanz mehr haben – wie der Gebrauch der polnischen Sprache⁹ – standen bei den Gesetzesberatungen Proble-

³ Der folgende Beitrag konzentriert sich vor allem auf das Angebot im Bereich der Kommentare und der Lehrbücher.

⁴ Zur Entwicklung bis zu den Reichsjustizgesetzen vgl. Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl. 2004, § 4.

⁵ GVG 27. 1. 1877, CPO am 30. 1. 1877, zur Vorgeschichte Rosenberg/Schwab/Gottwald, 16. Aufl. 2004, § 5, Rn. 24ff.

⁶ Bettermann, ZZP 91 (1978), 365 (367f.).

⁷ Bettermann, ZZP 91 (1978), 365 (391f.).

⁸ Vgl. dazu Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl. 2004, § 79, Rn. 44f.

⁹ Dannreuther, Der Zivilprozeß als Gegenstand der Rechtspolitik im Deutschen Reich 1871–1945, 1987, S. 95ff. Daß die aktuellen Migrationsprobleme die Justiz im Rahmen des § 184 GVG vor erhebliche Herausforderungen stellen, läßt sich nicht bestreiten. Das Recht auf einen Dolmetscher garantieren heute Art. 6 EMRK, Art. 2, 20 III, § 103 GG sowie einfachgesetzlich § 185 Abs. 1 S. 1 GVG, dazu in MünchKomm ZPO/Wölfl, 2. Aufl. 2001, § 185 GVG, Rn. 1ff.

me im Zentrum,¹⁰ die noch heute Kristallisierungspunkt rechtspolitischer Diskussionen sind. Dies gilt etwa für die Frage der richtigen Bemessung der Zuständigkeitsgrenze für Amtsgerichte/Landgerichte¹¹ ebenso wie für das Verhältnis von mündlichen¹² und schriftlichen¹³ Elementen.

Der Verlag C.H. Beck war damals noch nicht im Zivilverfahrensrecht tätig. Dementsprechend erschienen sowohl die zentralen Lehrbücher¹⁴ als auch die seit 1879 publizierte „Zeitschrift für den deutschen Zivilprozeß“, die später in „Zeitschrift für Zivilprozeß“ (ZZP) umbenannt wurde, bei konkurrierenden Häusern.¹⁵

2. Erste Gesetzeskorrekturen

Bereits kurz nach Inkrafttreten der ZPO hatte Kritik an einer unzureichenden Bewährung der Justizgesetze in der Praxis eingesetzt. Die wesentlichen Streitpunkte galten der Mündlichkeit sowie dem Parteibetrieb, der infolge der neuen Zustellungsvorschriften häufig mit Mängeln behaftet war.¹⁶ Im Kern ging es um das Spannungsverhältnis von Parteierrschaft und richterlicher Prozeßverantwortung. 1898 kam es zur Anpassung der ZPO an das BGB, das zum 1. Januar 1900 in Kraft trat. In diese Änderungen gingen die Ergebnisse einer ersten Beschleunigungsdiskussion ein;¹⁷ dabei zeigten sich erste Ansätze zur Einführung der Konzentrationsmaxime.¹⁸ Zudem war eine Debatte um die Wahrheitspflicht der Parteien in Gang gekommen, die insbesondere zwischen Neumann, dem Herausgeber der Juristischen Wochenschrift,¹⁹ und Hellwig ausgetragen und zum Hauptthema des 21. Anwaltstages 1913 wurde. Das Ergebnis war die Abschaffung des ursprünglichen Parteieides, den die eidliche Vernehmung der Parteien ersetzte.²⁰

Die Überlastung der Justiz beschäftigt den Gesetzgeber seit dem Inkrafttreten der ZPO. Bereits die Novellen von 1905 und 1910 galten der Entlastung des Reichsgerichts durch eine Erhöhung der Revisionssumme²¹ und sahen Einschrän-

¹⁰ Zum politischen Streit um diese Grundsätze vgl. Bettermann, ZZP 91 (1978), 365 (374 ff).

¹¹ Streitwert 300 oder 500 Reichsmark? Vgl. Dannreuther, Der Zivilprozeß (Fn. 9), S. 100 ff.

¹² Zum Vorbild des im Rheinland geltenden französischen Code de Procedure Civile von 1806, der auf konsequente Mündlichkeit setzte, vgl. Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 1. Aufl. 1927, S. 10.

¹³ So das Vorbild Preußens, das wesentlich auf ein schriftliches Verfahren mit einzelnen mündlichen Elementen setzte, vgl. Rosenberg, Zivilprozeßrecht, 1. Aufl. 1927, S. 10.

¹⁴ Z. B. Endemann, Der deutsche Zivilprozeß, 1878–79 (Scientia Verlag); Wach, Handbuch des deutschen Civilprozessrechts, 1885 (Duncker & Humblot).

¹⁵ Entsprechendes gilt für die Publikationsorgane der Zivilprozeßrechtslehrer: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht des In- und Auslands, Scientia Verlag (bis 1926); Judicium. Vierteljahrsschrift für die gesamte Zivilrechtspflege, De Gruyter, 1927–1933.

¹⁶ Dannreuther (Fn. 9), S. 123 ff.

¹⁷ § 278 Abs. 1 ZPO 1898: „Angriffs- und Verteidigungsmittel können bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.“ Bettermann, ZZP 91 (1978), 365 (378).

¹⁸ § 278 Abs. 2 ZPO 1898: Möglichkeit der Kostenauferlegung bei säumiger Prozeßführung.

¹⁹ Veröffentlicht im Verlag Moeser.

²⁰ Dannreuther (Fn. 9), S. 264. Vgl. unten bei Fn. 51.

²¹ Dannreuther (Fn. 9), S. 217 ff.

kungen im Beschwerderecht vor. Die Amtsgerichtsnovelle von 1909 erhöhte gegen den Widerstand der Anwaltschaft die Streitwertgrenze zum Landgericht von 500 auf 600 Reichsmark. Unter dem wirtschaftlichen Druck des Ersten Weltkrieges brachte die EntlastungsVO von 1915 – außerhalb der ZPO – als wesentliche Neuerung ein sehr bald wieder abgeschafftes obligatorisches Mahnverfahren vor den Landgerichten, ein Sühneverfahren vor den Amtsgerichten und die Möglichkeit, in den Urteilsgründen den Tatbestand durch Bezugnahme auf die Schriftsätze und das Protokoll zu ersetzen.²²

3. Emminger-Novelle

Die Inflation und die mit ihr verbundenen, dramatischen wirtschaftlichen Schwierigkeiten führten zu einer steten Erhöhung der Wertgrenzen in den Jahren 1920 bis 1923.²³ Es wuchs der Druck auf den Gesetzgeber, Wege zu einer kostengünstigeren Zivilrechtspflege zu finden. Das Entlastungsgesetz vom 11. März 1921 ermächtigte die Länder, richterliche Aufgaben an die Gerichtsschreiber zu delegieren. Die Preußische Entlastungsverfügung vom 28. Mai 1923 führte daraufhin den Rechtspfleger ein.²⁴

Wesentliche Änderungen brachte die sog. Emminger-Novelle (1924).²⁵ Sie zieltete auf eine Straffung des Verfahrens und läutete eine erste Abkehr vom „liberalen Konzept der ZPO“ ein. Nach § 139 ZPO konnte das Gericht den Sach- und Streitstand mit Parteien erörtern. Die Parteierrschaft wurde – moderat – eingeschränkt:²⁶ Die Zurückweisung weiteren Vorbringens bzw. eines Beweisantritts war bei erkennbarer Verschleppungsabsicht auch gegenüber dem Kläger möglich,²⁷ die Zurückweisung des Parteivortrags in der 1. Instanz wirkte in der Berufungsinstanz fort.²⁸ Die Klageänderung erforderte Sachdienlichkeit (dies implizierte eine Stärkung der Richterstellung), die Berufung eine Begründung, und das Gericht konnte das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Schriftliche Verfahrenselemente wurden gestärkt, etwa mit der Zulassung der Entscheidung nach Lage der Akten bei Untätigkeit der Parteien und der Bezugnahme auf Schriftstücke für die Anträge der Parteien.²⁹ In den Obergerichten wurden die Senate verkleinert,³⁰ der Einzelrichter beim LG und schließlich ein Güteverfahren vor dem AG ein-

²² *Dannreuther* (Fn. 9), S. 277 ff.

²³ Zugleich nahm die praktische Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit zu: *Dannreuther*, Der Zivilprozeß, 1987, S. 327 f., 335 f.

²⁴ Vgl. *Nörr*, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 227.

²⁵ VO über das Verfahren in Bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Februar 1924. Zweifelhaft war, ob die VO den Rahmen des ihr zugrundeliegenden, ersten Ermächtigungsgesetzes von 1923 einhielt, *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (393); s. auch Fn. 82.

²⁶ Z. B. können die Parteien nicht mehr durch übereinstimmenden Antrag eine Vertagung erreichen, da die nutzlose Vorbereitung des Richters als unwirtschaftlich angesehen wird, dazu *Peters*, Richterliche Hinweispflichten und Beweisinitiativen im Zivilprozeß 1983, S. 42 ff.

²⁷ *Dannreuther* (Fn. 9), S. 355.

²⁸ *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (383 f.).

²⁹ Damit entfiel im Ergebnis das anwaltliche Plädoyer, das etwa den französischen Zivilprozeß bis heute ganz nachhaltig prägt.

³⁰ OLG: 3 statt 5, RG: 5 statt 7 Richter.

geführt.³¹ Die Einführung vereinfachter Verfahren wie die vor dem Einzelrichter sowie das Güteverfahren stieß in der Rechtspraxis und in der Literatur unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten auf Kritik:³² Vielen Neuerungen wurde vorgeworfen, sie brächten keine Beschleunigung, sondern seien kontraproduktiv³³ – ein Argumentationsmuster, das Reformen als Kritik an der aktuellen Rechtspraxis mißverstand und sich in der Geschichte der Prozeßrechtsdebatten wiederholen sollte.

Die Emminger-Novelle spielte eine entscheidende Rolle bei der Entstehung eines der (später) wichtigsten Werke des Beck-Verlages im Zivilprozeßrecht, nämlich des – zunächst im Liebmann Verlag erschienenen – Baumbach'schen Kurzkommentars zur ZPO. Dessen erste Auflage (von 1924) bezweckte, „dem Praktiker möglichst bald nach der Veröffentlichung der Neuordnung des Zivilprozesses ein erstes Hilfsmittel für die Anwendung des Gesetzes in die Hand zu geben.“ Während die Erstauflage sich primär darauf beschränkte, die Gesetzeslage in der Auslegung der Rechtsprechung wiederzugeben, bezog Baumbach in der zweiten Auflage (1925) rechtspolitisch Stellung: „Die [Emminger] VO [...] legt die Axt an die Grundlagen des bisherigen Prozesses. Jede Verfahrensordnung steht in unlöslichen Beziehungen zum staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Gefüge ihrer Zeit. [...] Das Deutschland von 1924 ist nicht mehr das von 1879.“³⁴ Baumbach betonte die erhöhte Notwendigkeit der Verfahrensbeschleunigung und verwies auf die finanziellen Zwänge, die ein effizienteres Verfahren erforderten: „Die Neuordnung bricht mit dem Grundsatz des Parteibetriebs, sie läßt ihn nur in geringem Maß bestehen. Sie vereinfacht das Verfahren, das in weitem Umfang vor den Einzelrichter verwiesen ist. Sie zwingt den Richter zu einer besonders sorgfältigen Durcharbeitung des Prozeßstoffs, denn nur dann kann er seine Aufgabe der eingehenden Prozeßleitung erfüllen. Sie nötigt die Anwälte zur besseren Vorbereitung und schärferen Wahrnehmung der Termine. Sie sucht die Rechtsmittel zu vermindern, namentlich durch Einführung des Begründungzwanges. Sie hat das Güteverfahren aufgenommen, das in weiten Kreisen seit Jahren verlangt wurde. [...].“ Damit schwor der Kommentar die Praxis auf die Umsetzung der Reform ein – auch wenn Baumbach die Korrekturen als „Flickwerk“ bezeichnete und eine umfassende Reform einforderte.³⁵

Betont praxisorientiert³⁶ präsentierte sich auch das 1927 (ebenfalls im Liebmann Verlag) in 1. Auflage erschienene „Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts“ von

³¹ Dazu *Dannreuther* (Fn. 9), S. 368 ff.

³² Nörr, *Zwischen den Mühlsteinen*, 1988, S. 229.

³³ *Dannreuther* (Fn. 9), S. 357 f.

³⁴ Dazu und zum folgenden *Baumbach*, ZPO-Kommentar, 2. Aufl. 1924, Einleitung S. 2 ff.

³⁵ *Baumbach* nahm in der Einleitung auch zu einer weiteren Kernfrage Stellung: Ziel des Zivilprozesses sei i. d. R. nicht die Erforschung der tatsächlichen (materiellen) Wahrheit, sondern „die Ordnung bürgerlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen verschiedener Personen zueinander. Daher begnügt sich der geltende Zivilprozeß mit der Ermittlung der äußeren (formellen) Wahrheit, die er aus der Prüfung des Parteivorbringens herausschält.“ (S. 9).

³⁶ Vgl. Rosenberg, *Zivilprozeßrecht*, 1. Aufl. 1927, Vorwort, S. III: „Den Ergebnissen und Bedürfnissen der Praxis ist besondere Sorgfalt gewidmet. Auf keinem Gebiete darf die Praxis eine solche Beachtung beanspruchen wie im Zivilprozeßrecht.“

Leo Rosenberg, das von Anfang an sehr erfolgreich war.³⁷ Auf den im Vergleich zum heutigen Umfang³⁸ noch recht bescheidenen ca. 650 Seiten erfuhr die Reform des Jahres 1924 als solche nur eine sehr kurze Nennung; im übrigen werden ihre Ergebnisse in die Darstellung integriert. Dort sprach sich *Rosenberg* vehement gegen die Einführung des Einzelrichters sowie die Verkleinerung der Senate aus (S. 46f.); er plädierte aus Zweckmäßigkeitssgründen für die Verhandlungsmaxime, die aber nicht zu einem „unumstößlichen Dogma“ erhoben werden sollte. Er begrüßte den neuen § 139 ZPO (S. 171f.). Auch verneinte *Rosenberg* eine juristische Wahrheitspflicht und lehnt die Anwendung von Treu und Glauben für Prozeßhandlungen ab (S. 169) – dies entsprach der vorherrschenden Tendenz der Prozeßrechtslehre der 1920er und 1930er Jahre, materielles Recht und Prozeßrecht strikt zu trennen.³⁹ Kritisch äußerte er sich zu den Gefahren übermäßiger Beschleunigung (S. 157), eine gütliche Beilegung eines Streites sei nicht unter allen Umständen erstrebenswert (S. 158). Man kann die Bedeutung des *Rosenberg*'schen Lehrbuchs kaum überschätzen: Die Prozeßrechtswissenschaft hatte ein prägendes Werk vorgelegt, das einerseits den Stand der Dogmatik wiedergab,⁴⁰ andererseits mit seiner Präzision auch die Praxis prägen konnte. Leitmotiv war das Bekenntnis zum liberalen Prozeß; dargestellt wurde allerdings nur das geltende Recht, vergleichende und historische Bezüge blieben weitgehend ausgeklammert.⁴¹ Von den Lehrbüchern⁴² dieser Periode wird allein das *Rosenberg*'sche Werk bis heute fortgeführt.⁴³

4. ZPO-Entwurf von 1931

Nach weiteren Notverordnungen, die Einsparungen im Armenrecht umsetzten,⁴⁴ publizierte das Reichsjustizministerium im Jahr 1931 einen von gewichtigen Reformstimmen⁴⁵ geforderten Entwurf einer völlig neuen ZPO. Der Entwurf war

³⁷ Zur Biographie Rosenbergs vgl. *Schwab*, in: Heinrichs/Franzki/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen Jüdischer Herkunft, 1993, S. 667 ff.

³⁸ Die 12. Auflage 1977 wies über 1000 Seiten aus, die 16. Auflage 2004 umfaßt fast 1400 Seiten.

³⁹ Insbesondere *Goldschmidt*, Der Prozeß als Rechtslage: eine Kritik des prozessualen Denkens, 1. Aufl. 1925, dazu *Neuner*, ZZP 51 (1926), 44; v. *Hippel*, ZZP 65 (1952), 424, 434.

⁴⁰ Insbesondere hatten sich das Maximendenken und die Eigenständigkeit prozessualen Denkens im Verhältnis zum materiellen Recht durchgesetzt.

⁴¹ Die Erstauflage stellt die Entwicklung des Prozeßrechts vom römischen Recht bis zum Erlass der CPO auf knapp 6 Seiten dar; die spärlichen rechtsvergleichenden Hinweise beschränken sich auf den österreichischen Prozeß.

⁴² Anders hingegen bei den Kommentaren, vgl. insbesondere die kontinuierliche Fortführung des Kommentars von *Stein/Jonas* (inzwischen in der 22. Auflage).

⁴³ Daß die fehlende Fortführung mancher Werke auf die Verfolgung der – zumeist – jüdischen Autoren durch das NS-Regime zurückzuführen ist, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Zum Schicksal *Goldschmidts*, der zur Emigration nach Montevideo gezwungen wurde, vgl. *Sellert*, in: Heinrichs/Franzki/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen Jüdischer Herkunft (1993), S. 595 ff.

⁴⁴ *Dannreuther* (Fn. 9), S. 431.

⁴⁵ Z. B. *Schiffer*, Die deutsche Justiz – Grundzüge einer durchgreifenden Reform (Biederstein Verlag). Der deutsche Richtertag im Jahre 1929 behandelte die Frage „Bedarf es einer grundlegenden Justizreform?“, dazu *Dannreuther* (Fn. 9), S. 413 ff. Wesentliche Impulse erfuhr der Entwurf durch die Mitarbeit von *Friedrich Stein* im vorbereitenden Ausschuß des Reichsjustizministeriums.

wesentlich inspiriert vom österreichischen Recht,⁴⁶ und von der Kritik am bestehenden Rechtszustand in der 14. Auflage (1928/1929) des Kommentars von Stein/Jonas⁴⁷ und wurde in der Novelle vom 27. Oktober 1933 teilweise umgesetzt. Diese wies außerhalb des „Vorspruches“⁴⁸ wenig nationalsozialistisches Gedankengut auf und war insoweit nur als vorläufige Regelung gedacht. Inhaltlich brachte die Reform eine Wahrheitspflicht der Parteien nach österreichischem Vorbild,⁴⁹ Maßnahmen gegen Prozeßverschleppungen (Umdrehung der Beweislast),⁵⁰ die Einführung der Partievernehmung statt dem Parteid,⁵¹ sowie eine Stärkung des Unmittelbarkeitsprinzips durch Schaffung klarer Grenzen für den beauftragten/ersuchten Richter.⁵² Die Entwicklung der ZPO in der Weimarer Republik faßt Nörr treffend zusammen: „Alles in allem ist in den Weimarer Reformen eine deutliche Akzentverschiebung zu erkennen. Die Rechte der Parteien mußten in bestimmtem Umfang zurückstecken und dem öffentlichen Interesse an der Beschleunigung, Konzentrierung und Rationalisierung des Verfahrens den Vortritt lassen.“⁵³

Diese Neuakzentuierungen spiegeln die zunächst im Verlag Liebmann erschienenen, bis heute zentralen Publikationen des Verlages C. H. Beck im Prozeßrecht wider: Das Bedürfnis der täglichen Praxis nach fundierter Information über die aktuelle Rechtslage befriedigte der Baumbach'sche Kurzkommentar, während das Lehrbuch Rosenbergs in der Tradition des liberalen Prozeßrechts den Stand der Dogmatik entfaltete und die zeitgenössischen Reformdebatten vor dem Hintergrund des überkommenen Systems kritisch hinterfragte. Der Kern des späteren Verlagsprogramms im Prozeßrecht, nämlich die Vorhaltung sowohl praxisorientierter Kommentare als auch rechtsdogmatischer Grundlagenwerke, war bereits angelegt.

5. 1933–1945

Das Verfahrensrecht stand nicht im Zentrum nationalsozialistischer Rechtspolitik. Wie im Bürgerlichen Recht wurde jedoch die Verdrängung des „Römischen bzw. liberalen Rechtsdenkens“ durch eine Rückbesinnung auf das „Deutsche Gemeinrecht“ angestrebt.⁵⁴ Den damit u.a. verbundenen „Verdeutschungen“ verschloß sich auch der Baumbach'sche Kommentar nicht,⁵⁵ dessen Verlagshaus Liebmann im

⁴⁶ 1926 tagte ein Rechtsausschuß zur Deutsch-Österreichischen Rechtsannäherung, vgl. Dannreuther (Fn. 9), S. 419; zu den Diskussionen der Zivilprozeßrechtslehrervereinigung vgl. Henckel, FS Fasching, 1988, S. 213, 221ff.

⁴⁷ Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 227.

⁴⁸ „Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient.“

⁴⁹ Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 228.

⁵⁰ Dannreuther (Fn. 9), 1987, S. 477.

⁵¹ Obwohl letzterer „germanischen“ Ursprungs war, vgl. Bettermann, ZZP 91 (1978), 365 (390).

⁵² Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 228.

⁵³ Nörr, Zwischen den Mühlsteinen, 1988, S. 229.

⁵⁴ Dannreuther (Fn. 9), S. 448.

⁵⁵ Vgl. die Rezension Seeger, AcP 23 (1937), 366, zu Baumbach, Zivilprozeßordnung, 11. Aufl. 1936: „Rühmensexist ist Baumbachs Bemühen, fremdsprachliche Fachausdrücke durch deutsche zu ersetzen; dem trägt auch eine besondere Verdeutschungstafel Rechnung.“

Jahre 1933 der Verlag C. H. Beck übernommen hatte.⁵⁶ Die Übernahme des Verlagshauses Liebmann begründete den prozessualen Schwerpunkt im Verlagsprogramm. Zugleich erwarb der Verlag C. H. Beck die Deutsche Juristen Zeitung, die 1934 zunächst *Baumbach* herausgab, dann aber unter *Carl Schmitt* bald bedeutungslos wurde.⁵⁷ Die von den NS-Juristen postulierte Wandlung des Individualschutzes hin zum Schutz der „Volksgemeinschaft“ setzte sich auch für das Zivilprozeßrecht durch,⁵⁸ sie zeigte sich insbesondere in der Stärkung des Schuldner- und Pfändungsschutzes in der Novelle von 1934⁵⁹ sowie in der verstärkt postulierten Rolle der Freiwilligen gegenüber der streitigen Gerichtsbarkeit.⁶⁰ In der Schlußphase des Regimes prägte die kriegsbedingte Notsituation die Normengebung. Eine Verkürzung der Parteirechte brachte die 3. Vereinfachungsverordnung von 1942, nach der neue Ansprüche und Widerklagen regelmäßig im Berufungsverfahren nicht mehr erhoben werden konnten.⁶¹ Mit der Reichsentlastungsverfügung von 1943 erging ein Vorläufer des späteren Rechtspflegergesetzes. Weitergehende Ideen zur Stärkung des ehrenamtlichen Richters und des Einzelrichters bei gleichzeitiger Bindung an die nationalsozialistische Staatsideologie und eine persönliche Haftbarmachung der Richter für Fehlurteile wurden nicht mehr umgesetzt.⁶²

Juristen, welche die nationalsozialistischen Ziele ablehnten, wurden aus der Ziviljustiz, die als „Organe des Kampfes um das Recht“⁶³ bezeichnet wurden, vertrieben.⁶⁴ Dieses Schicksal traf vor allem die jüdischen Juristen: Auf den Verlust der beruflichen Stellung⁶⁵ folgte die mit unvorstellbarer Grausamkeit durchgeführte Entrechnung und Ermordung der Menschen. Dieses Schicksal traf auch *Leo Rosenberg*, der aus der Münchener Fakultät vertrieben wurde, die Pension verlor, zeitweise als Mitarbeiter einer Kanzlei beim Reichsgericht ein bescheidenes Auskommen fand, bevor er sich jahrelang in Oberbayern verstecken mußte. Zwei Schwestern überlebten den Holocaust nicht. Das 1931 in 3. Auflage im Verlag Liebmann erschienene Lehrbuch brachte der Verlag C. H. Beck erst im Jahre 1949

⁵⁶ Vgl. die Darstellung der Verlagsgeschichte durch *Hans Dieter Beck*, Juristen im Portrait, FS 225 Jahre Verlag C. H. Beck, 1988, S. 27ff. Die Liebmann'schen Kurzkommentare; inklusive *Basch/Loenig/Strassmann* (dem späteren „Palandt“) wurden in Beck'sche Kurzkommentare umbenannt. Auch die Werke *Rosenbergs* zum Zivilprozeßrecht sowie zur Beweislast kamen so an den Verlag C. H. Beck. *Baumbach* äußerte sich nicht zum Verlegerwechsel, dankte jedoch in der 7. Aufl. 1933 dem bisherigen Verleger (Liebmann).

⁵⁷ *Hans Dieter Beck*, Juristen im Portrait, FS 225 Jahre Verlag C. H. Beck, 1988, S. 28.

⁵⁸ *Dannreuther* (Fn. 9), S. 449.

⁵⁹ Dazu *Rüthers/Schmitt*, JZ 1988, 369, 370.

⁶⁰ Zuletzt programmatisch *Bosch*, AcP 149 (1944), 32ff.

⁶¹ *Damrau*, Die Entwicklung einzelner Prozessmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877, 1975, S. 462.

⁶² *Dannreuther* (Fn. 9), S. 450f.

⁶³ Etwa die (praktisch wenig einflussreiche) Akademie für deutsches Recht, der sog. „Nationalsozialistische Rechtswahrerbund“ sowie der „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen“.

⁶⁴ Vgl. das bei C. H. Beck verlegte, den „im Dritten Reich aus dem Amt getriebenen Richtern und Professoren gewidmet(e)“ Werk von *Rüthers*, Entartetes Recht, 1988.

⁶⁵ Dazu *Benz*, Von der Entrechnung zur Verfolgung und Vernichtung – Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, S. 813ff.

in vierter Auflage heraus. Sein persönliches Schicksal und die Ermordung seiner Angehörigen blieben im Vorwort des Autors ebenso unerwähnt wie die Zäsur der Jahre 1933–1945.⁶⁶

Demgegenüber erschien der „Baumbach“ zwischen 1922 und 1945 kontinuierlich weiter. Die programmativen Aussagen in der Einleitung des Kommentars verdeutlichen die Schwierigkeiten, auf Dauer Distanz zum totalitären Regime zu wahren: Das am 1. Dezember 1933 geschriebene Vorwort zur 8. Auflage kritisierte die Bestrebungen zur Einführung ehrenamtlicher Richter, lästerte zugleich gegen den früheren Kunstmaler *Hitler*⁶⁷ und forderte die rechtliche Bindung des „neuen Regimes“.⁶⁸ Durchaus vorsichtiger begrüßte die 10. Auflage 1935 die durch den politischen Umbruch ermöglichten Änderungen der ZPO,⁶⁹ obwohl diese bereits in den Planungen vor 1933 angelegt waren und die Beschleunigungen der Emminger-Novelle in der Praxis weiter auf Widerstand stießen.⁷⁰ Andererseits verteidigte *Baumbach* die – mit einem strengen Positivismus gekoppelte⁷¹ – Unabhängigkeit des Richters gegen den zunehmend totalitären Staat.⁷² Angesichts des Bestrebens nationalsozialistischer Rechtspolitik nach Beseitigung richterlicher Unabhängigkeit erscheinen die Aussagen *Baumbachs* durchaus mutig – auch wenn dem „Zeitgeist“ Tribut gezollt wurde.

II. Periode nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1959)

1. Besetzungsrecht und Neuanfang

Die Rechtslage nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 prägte mehrfache Zersplitterung: Es galten nebeneinander deutsches Recht,⁷³ Kontrollratsbeschlüsse,⁷⁴ Verordnungen der einzelnen Militärregierungen der vier Besatzungszonen und

⁶⁶ Zum Schicksal Rosenbergs vgl. *Schwab*, in: Heinrichs/Franzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, 1993, S. 667ff.

⁶⁷ „Man wird nicht einmal ein guter Anstreicher dadurch, daß man darauf losstreichet, ohne das Fach gelernt zu haben; ein Kunstmaler wird man so gewiß nicht.“

⁶⁸ „Auch der autoritäre Staat findet die letzte Grundlage seiner Macht im Recht. Möge sich jeder Richter, jeder Anwalt bewußt bleiben, daß er mitzuschaffen hat am laufenden Webstuhl der Zeit!“

⁶⁹ Vorwort, S. IV.

⁷⁰ „Es zeigte sich wieder einmal, daß nichts zäherem Widerstand begegnet als eine neue Verfahrensordnung.“ *Baumbach*, Vorwort, S. IV.

⁷¹ § 1 GVG Anm. 5: „Das Gesetz bindet ihn, er hat es zu kennen und anzuwenden [...], mag es seinen wissenschaftlichen, sittlichen oder religiösen Anschauungen entsprechen oder nicht. Diese Bindung gilt unvermindert auch im nationalsozialistischen Staat; nur sie verbürgt die allgemeine Rechtssicherheit [...]. Ohne sie müßte ein rechtliches Chaos folgen. [...]. Die Lehre, [...] das Gesetzgebungsrecht gelte nur, soweit es der Rechtsanschauung des Volkes entspreche oder nicht gegen Treu und Glauben verstöße, hat unerträgliche Folgen, zumal diese Begriffe schwanken.“

⁷² Kommentierung zu § 1 GVG Anm. 3: „Unabhängigkeit muß nach allen Seiten hin bestehen, dienstlich, politisch, menschlich, religiös. Sie ist die einzige Rechtfertigung d. Daureamts d. Richters.“

⁷³ Unter intertemporalem ordre public-Vorbehalt, dazu *Hess*, Intertemporales Privatrecht, 1998, § 9 Abs. 2 S. 396ff.

⁷⁴ Zu den Versuchen des Kontrollrates, einheitliche Regelungen einzuführen, vgl. *Damrau* (Fn. 61), S. 517.

neues Landesrecht. Die Herstellung von „Ordnung“ galt als eine Hauptaufgabe juristischer Tätigkeit jener Zeit. Dieses Ziel der „Wiederherstellung eines geordneten, vernünftigen und einheitlichen Rechtszustandes“ postulierte auch das Geleitwort zum ersten Heft der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW), die 1947 Verlag C. H. Beck erschien.⁷⁵

Im Prozeßrecht lebte die Diskussion um die Verwirklichung der Prozeßrechtsmaximen bald wieder auf,⁷⁶ wenngleich – als Folge der katastrophalen wirtschaftlichen Lage – nur wenig juristische Literatur erschien.⁷⁷ Eine wichtige Neuerung war das von *F. Lent* im Verlag Biederstein herausgebrachte Kurzlehrbuch zum Zivilprozeßrecht (1. Aufl. 1947). Es kam in seiner bewußten Beschränkung auf eine Darstellung des geltenden Rechts dem Bedürfnis der „Kriegsheimkehrer“ nach „kurzen“ Lehrbüchern für ein rasches Studium entgegen. Das Lehrbuch fokussierte auf rechtsdogmatische Streitigkeiten,⁷⁸ mit der Betonung der strikten Bindung des Richters an das Gesetz. Die geschlossene Darstellung des positiven Systems sollte den Verfehlungen der NS-Zeit entgegenwirken.⁷⁹

Die Rechtswissenschaft der Nachkriegszeit griff die dogmatischen und systematischen Diskussionen der Vorkriegszeit – ohne scharfe inhaltliche Distanzierung – bald wieder auf. Diskutiert wurde u.a. die Lockerung der Verhandlungsmaxime,⁸⁰ zudem eine Ermittlungsbefugnis des Gerichts ohne Beweisantrag.⁸¹ Auch im Hinblick auf die Eventualmaxime kam die Diskussion – zunächst auch rechtsvergleichend inspiriert – wieder in Gang.⁸² Methodisch und inhaltlich griff die Prozeßrechtslehre überkommene Themen neu auf. Die konstruktive und systematische Ausformung des positiven Rechts waren für die folgenden Jahrzehnte prägend. Dabei wurde der Akzent zunehmend auf die Herausarbeitung übergeordneter Prinzipien oder Maximen gelegt.⁸³ Wesentliche Diskussionspunkte der Rechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts waren das Beweisrecht – ein-

⁷⁵ Vgl. *Baur*, NJW 1987, 2636 (2636).

⁷⁶ Vgl. *Damrau* (Fn. 61), S. 489 ff.

⁷⁷ *Damrau* (Fn. 61), S. 495.

⁷⁸ Vgl. *Lent*, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 1947, § 34, S. 80–85 (zum Streitgegenstand – ein wissenschaftlicher Schwerpunkt *Lents*).

⁷⁹ *Lent* (Fn. 78), Vorwort, S. 1.

⁸⁰ *Nikisch*, Die Neuregelung des Zivilprozeßrechts in der sowjetischen Besatzungszone, DRZ 1949, 439.

⁸¹ So *Fischer*, Grundsätze des Zivilprozeßrechts und ihre Anwendung in der Praxis, in: Tagung deutscher Juristen, 1947, S. 215 [Gesetz und Recht Verlag] sowie *Bernhardt*, FS Leo Rosenberg 1949, S. 48 ff. Hier lebte offensichtlich die in der NS-Zeit favorisierte Stärkung der freiwilligen Gerichtsbarkeit fort, die schließlich in der Zuweisung der Streitsachen im WEG ihren Höhepunkt fand. Nach den 1950er Jahren setzte sich die „Favorisierung“ der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mehr mit vergleichbarer Intensität fort.

⁸² *Damrau* (Fn. 61), S. 513f. So forderte beispielsweise *Fischer*, dem Richter bei Verschleppung Sanktionen unter dem Gesichtspunkt des contempt of court zu ermöglichen (siehe *Fischer*, a.a.O., S. 220), während *Lorenz* in Anlehnung an Österreich eine Stärkung der Eventualmaxime sowie die Amtszustellung aller Urteile vertrat (JR 1950, 523).

⁸³ Wie schon bei *Lent* (Fn. 8), werden bei *Lent/Jauernig*, Zivilprozeßrecht (11. Aufl.) die „Grundsätze des Verfahrens“ als eigenständiges Kapitel am Anfang des Buches behandelt (Kapitel 2 bzw. 4).

schließlich der Informationsbeschaffung –⁸⁴ sowie das Verhältnis von materiellem Recht und Prozeßrecht.⁸⁵ Hervorzuheben ist schließlich die (keineswegs nur ablehnend-kritische) Beteiligung der Prozeßrechtswissenschaft an den jeweiligen – zeitbedingten – rechtspolitischen Diskussionen.⁸⁶

2. Wiederherstellung der Rechtseinheit im Verfahrensrecht

Das Inkrafttreten des Grundgesetzes am 8. Mai 1949 ermöglichte die in der zeitgenössischen Literatur dringend eingeforderte Rechtseinheit (allerdings nur für Westdeutschland). In der folgenden prozessualen Diskussion standen freilich nicht die Verfahrensgrundrechte im Vordergrund, sondern zunächst die Kompetenzen des GG für die Gerichtsverfassung und das Verfahrensrecht. Die Festlegung in Art. 95 GG auf fünf oberste Gerichte des Bundes beendete bald die Diskussion über die Schaffung einer einheitlichen Eingangsinstanz.⁸⁷ 1953 wurde mit dem Arbeitsgerichtsgesetz eine vollständige Sondergerichtsbarkeit, inklusive eigener Kostenregelung, geschaffen. Zuvor hatte das Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 nicht nur zu einer Neubekanntmachung einer einheitlichen ZPO⁸⁸ geführt, sondern auch eine im wesentlichen der Vorkriegslage entsprechende Gerichtsorganisation eingeführt.⁸⁹

3. Aufbruch im Beck'schen Verlagsprogramm

Mit der neu hergestellten Rechtseinheit, aber auch infolge der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation nach Einführung der Deutschen Mark und der Gründung der Bundesrepublik, verbesserte sich auch die Publikationslage für die rechtswissenschaftliche und die zivilprozessuale Literatur. Für den Verlag C.H. Beck begann eine Phase bemerkenswerter Expansion. Zu erwähnen sind neben der Steigerung der lieferbaren Gesetzestexte⁹⁰ die Begründung der Entscheidungssammlung *Lindenmaier/Möhring* (Zivilsachen, unter Einschluß des Verfahrensrechts, 1951). Grundlegende Monographien zum Prozeßrecht wurden in das Verlagsprogramm aufgenommen.⁹¹ Interessanterweise enthielt das Verlagspro-

⁸⁴ Dazu *Stürner*, Der deutsche Prozeßrechtslehrer am Ausgang des 20. Jahrhunderts, FS Lüke, 1997, S. 829, 831 m. w.N.

⁸⁵ Grundlegend *Henckel*, Materielles Recht und Prozeßrecht (1970); zuletzt *G. Wagner*, Prozeßverträge (1998).

⁸⁶ Dazu *Stürner*, FS Lüke, 1997, S. 829 ff.

⁸⁷ Vgl. *Baur*, Gutachten 42. DJT, 1957: „Empfiehlt es sich, die verschiedenen Zweige der Rechtsprechung ganz oder teilweise zusammenzufassen“.

⁸⁸ Die in Hinblick auf die Verhandlungsmaxime zur Regelung von 1933 zurückkehrte, vgl. *Damrau*, Prozeßmaximen, 1975, S. 518.

⁸⁹ Vgl. auch die beim Verlag C.H. Beck verlegte Schrift von *Schiffer* (Reichsjustizminister a.D.), Die deutsche Justiz, Grundzüge einer durchgreifenden Reform, 1949. *Baur*, NJW 1987, 2636 (2636) betont die besondere gesetzgeberische Leistung, die mit dieser Rechtsvereinheitlichung verbunden ist.

⁹⁰ Der Katalog der Abteilung Rechtswissenschaft hatte 1953 bereits einen Umfang von 40 Seiten, gegenüber 23 Seiten im Jahre 1950 und (vorübergehend ausgeweitet in den Biederstein Verlag) 15 Seiten im Jahr 1949.

⁹¹ Vgl. *Kern*, Geschichte des Gerichtsverfassungsrechts, 1954; *Schwab*, Der Streitgegenstand im Zivilprozeßrecht, 1954; *FS Lent* (zum 75. Geburtstag), 1957.

gramm auch die Übersetzung mehrerer U.S.-amerikanischer Titel aus dem Schnittfeld zwischen Rechtsphilosophie und Verfahrensrecht.⁹²

In den 1950er Jahren erfolgte die Ausformung der heutigen Grundstruktur des Verlagsprogramms im Zivilprozeßrecht. Es umfaßt im Kern (Kurz-)Kommentare, Lehrbücher unterschiedlichen Umfangs sowie Hand- und Prozeßformularbücher für die Praxis. Auch wurde das Angebot im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeweitet.⁹³ Mit der 19. Auflage 1950 übernahm *Lauterbach* die Bearbeitung des Kurzkommentars von *Baumbach*; 1957 erschien erstmals der Kommentar zur BRAGO von *Gerold*,⁹⁴ die BRAO wurde von *Bülow* nach Ihrem Inkrafttreten erörtert.⁹⁵ Es entwickelten sich zwei weitere Schwerpunkte des Verlagsprogramms: zunächst die Lehrbuchliteratur, bei denen das in kurzen Abständen neu erscheinende Lehrbuch von *Rosenberg*⁹⁶ die Reihe der großen Lehrbücher begründete.⁹⁷ Hinzu kamen die sog. Kurzlehrbücher (*Lent*).⁹⁸ Diese eröffneten den Studierenden die knappe Erfassung des wesentlichen Examensstoffes. Darüberhinaus ergänzen Studienhilfen und Anleitungsbücher das Programm.⁹⁹ Dort wurde der Prüfungsstoff nicht nur abstrakt-generell, sondern fallbezogen dargestellt. Als Arbeitshilfe für den Richter erschienen etwa zeitgleich die Handbücher zur amtsgerichtlichen Praxis.¹⁰⁰ Als weitere, wichtige Erweiterung kam die Ausbildungsliteratur für Rechtsreferendare hinzu; Generationen von Referendaren und (jungen) Gerichtsassessoren prägte etwa das – zwischenzeitlich – zum Handbuch angewachsene Werk von *Furtner* über das Urteil in Zivilsachen.¹⁰¹

⁹² *Cardozo*, Lebendiges Recht/The Growth of the Law, 1949; *Seagle*, Wesen und Geschichte des Rechts/The Quest for Law, 1951.

⁹³ Den von *Fritz Keidel* begründeten Kommentar zum FGG, führte sein Sohn *Theodor Keidel* ab der 4. Auflage (1951) fort; vgl. auch *Weitnauer*, WEG, inzwischen 9. Aufl. 2005.

⁹⁴ Heute: *Gerold/Schmid/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 17. Aufl. 2006.

⁹⁵ Erschienen im Verlag Vahlen (1959), heute etwa: *Henschler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl. 2004.

⁹⁶ 4. Aufl. 1949, 6. Aufl. 1953; 9. Aufl. 1961.

⁹⁷ Dabei sei allerdings angemerkt, daß das Rosenbergsche Lehrbuch seiner Intention nach nicht als „Lernbuch“, sondern als systematische Darstellung zum Verfahrensrecht konzipiert wurde.

⁹⁸ *Lent*, Zivilprozeßrecht, 1. Aufl. 1947, 4. Aufl. 1952 – dazu bereits oben bei Fn. 78; *Lent*, Freiwillige Gerichtsbarkeit 1. Aufl. 1951; *Kern*, Gerichtsverfassungsrecht, 1949 (1. Aufl.); *Furtner*, Die vorläufige Vollstreckbarkeit, 1953.

⁹⁹ *Hoche*, Prüfe dein Wissen ZPO, 3. Aufl 1950; *Schneider*, Verfahrensrechtsfälle 2. Aufl. 1952; *Kern*, Rechtsfälle aus dem Zivilprozeßrecht, 1953.

¹⁰⁰ *Schrader*, Zivilprozeß und Mobiliarzwangsvollstreckung, 1953; *Firsching*, Vormundschaftsrecht 1953; *Firsching*, Nachlaßrecht, 1953; *Keidel/Schmatz*, Registerrecht, 1954; *Geigel*, Der Haftpflichtprozeß 4. Aufl. 1949; *Bülow/Arnold*, Der internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1954.

¹⁰¹ *Furtner*, Das Urteil im Zivilprozeß, 1. Aufl. 1961; 5. Aufl. 1985.

III. Aufbruch und Beharren in der Bonner Republik: 1960–1989

1. Reform des Gerichtsverfassungsrechts

Auf dem deutschen Juristentag 1955 gab der damalige Bundesjustizminister *Neumayer* die Bildung einer Kommission bekannt, die eine Reform der Zivilgerichtsbarkeit vorbereiten sollte.¹⁰² Erklärtes Anliegen war, das „Recht im Volk mehr als bisher lebendig werden zu lassen, der rechtsprechenden Gewalt die ihr im Grundgesetz zugesetzte Stellung zu verschaffen und Autorität, Kraft und Würde des Richteramtes zu stärken“.¹⁰³ Die folgende Diskussion betraf zunächst die Gerichtsorganisation.¹⁰⁴ Der – durchaus radikale – Minderheitsvorschlag¹⁰⁵ befürwortete die Richterwahl nach anglo-amerikanischem Modell¹⁰⁶ sowie die Bildung einer Friedensgerichtsbarkeit¹⁰⁷ für kleine Fälle, schließlich die Einführung eines dreigliedrigen Gerichtssystems.¹⁰⁸ Partiell unterstützt wurde diese Konzeption von einer Reformkommission des deutschen Richterbundes, welche die Schaffung einer – verwaltungsbehördlichen – Vorstufe zum Richteramt (ein sog. „Rechtsamt“) vorschlug, das auch für Vorverfahren von zivilen Streitverfahren zuständig sein sollte.¹⁰⁹

Die Kommissionsmehrheit¹¹⁰ hielt die Vorschläge der Minderheit für undurchführbar – insbesondere sei die Einführung eines „Rechtsamtes“ mit der verfassungsrechtlichen Unabhängigkeit der Richter unvereinbar. Auch das Deutsche Richtergesetz von 1961 hielt am Leitbild des gelehrten Richters fest; es sah die Einführung von Laienrichtern mit Ausnahme von Handelsrichtern und Beisitzern in Landwirtschaftssachen nicht vor.¹¹¹ Der Mehrheitsvorschlag bejahte hingegen eine Ausweitung der Zuständigkeit des Amtsgerichts und den grundsätzlichen

¹⁰² Bundesjustizministerium (Hrsg.), Bericht der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit, 1961, S. 3.

¹⁰³ Kommissionsbericht, 1961, S. 65.

¹⁰⁴ Nicht Gegenstand des Kommissionsberichts war das Anwaltsrecht. Die Einführung der BRAO 1959 führte insbesondere in Hinblick auf die Quota litis zu erheblichen Diskussionen, die auch in der NJW geführt wurden; vgl. *Nelken*, Die Quota Litis und das Berufsbild des Rechtsanwaltes, NJW 1961, 1288; *Rutkowski*, Die Problematik der Quota litis, NJW 1962, 18.

¹⁰⁵ Kommissionsbericht, 1961, S. 66ff. Dieser wurde später zur Grundlage des Gesamtprogramms für die Justizreform der SPD, vgl. ZRP 1969, 69.

¹⁰⁶ Stärkere rechtsphilosophische Ausbildung; Mindestalter 35; nicht Laufbahn nach Assessor-examen, sondern Ernennung nach Bewährung in anderen juristischen Berufen; Reduzierung der Richterposten bei besserer Bezahlung.

¹⁰⁷ Hiergegen sprach sich insb. *Rosenberg* aus, vgl. *ders.*, Zivilprozeßrecht, 9. Aufl. 1961, S. 85.

¹⁰⁸ Letztere wurde 1971 in Form eines Gesetzentwurfes zur Neugliederung der Ordentlichen Gerichtsbarkeit (Erstes Justizreformgesetz) in den Bundestag eingebracht. Vgl. die Nachweise bei *Rosenberg/Schwab*, 11. Aufl. 1974, S. 27 (§ 5 Abs. 5 S. 2). Ablehnend zur Dreistufigkeit *Jauernig*, 18. Aufl. 1977, S. 21 (§ 7 Abs. 3).

¹⁰⁹ Kommissionsbericht, 1961, S. 71.

¹¹⁰ Kommissionsbericht, 1961, S. 69ff.

¹¹¹ *Baur*, NJW 1987, 2636 (2637). Die Rechtsentwicklung im Europäischen Ausland ist im Hinblick auf den Einsatz von Laienrichtern sehr viel großzügiger, dazu *van Compernolle* (Hrsg.), La participation du citoyen dans l’administration de la justice, Brüssel 2006.

Einsatz von Einzelrichtern in der 1. Instanz,¹¹² sprach sich jedoch für die Beibehaltung von AG und LG als Einganginstanzen aus.¹¹³

Die folgenden Jahre brachten vor allem für das Familienverfahren einschneidende Änderungen. Das Nichtehelichengesetz von 1969 wies alle Kindschaftssachen den Amtsgerichten zu und schuf für den Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes die Leistungsverfügung,¹¹⁴ die § 1615 o BGB gesetzlich normierte. Das 5. EheRG 1976 führte für Familiensachen ein gesondertes Verfahren vor den Amtsgerichten (Abteilungen für Familiensachen) mit dem Instanzenzug vom AG zum OLG ein und schuf die Konzentration im Verbundverfahren. Im Verlag C. H. Beck erschien hierzu ein Leitfaden für die Praxis, den die in der Reformdebatte stark engagierten Richter *Bender, Belz und Wax* verfaßt hatten.¹¹⁵

2. Vereinfachungsnovelle von 1976

Die wesentliche Reform im Zivilprozeßrecht in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die sog. Vereinfachungsnovelle.¹¹⁶ Sie setzte die zuvor im sog. Stuttgarter Modell erprobten Vorschläge von *Fritz Baur*¹¹⁷ um, die auf eine Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens abzielte.¹¹⁸ Zentrales Element war der neue § 272 ZPO, der einen umfassend vorbereiteten (Haupt-)Termin zur mündlichen Hauptverhandlung einföhrte, der alternativ in einem frühen ersten Termin aufgehen konnte oder durch ein fristbewehrtes, schriftliches Vorverfahren vorbereitet wurde. Präklusionssanktionen (§§ 282, 296 ZPO) verstärkten die Konzentrationsmaxime.¹¹⁹ Zugleich wurde das Verhältnis zwischen den Parteien und dem Gericht auf eine neue Grundlage gestellt. Unter den Schlagworten „der Aktivität des Gerichts“ und der „Kooperationsmaxime“ wurde ein „Abbau streng polarer Prozeßgrundsätze zugunsten einer Arbeitsgemeinschaft von Gericht und Parteien“ postuliert.¹²⁰ Ob mit dieser Begriffsbildung viel gewonnen war, bezweifelte nicht

¹¹² Später z. T. umgesetzt in der Einzelrichternovelle, siehe Abschn. II.

¹¹³ Kommissionsbericht, S. 74f. Die Nutzung des Amtsgerichts für typische, wiederkehrende Streitigkeiten, für die der ortsnaher Richter am besten geeignet ist, und des Landgerichtes für besondere und schwierige Fälle, erlaube besonders rationales Arbeiten.

¹¹⁴ Vgl. zur frühen Rechtslage *Leipold*, Grundlagen des Einstweiligen Rechtsschutzes im zivilverfassungsrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Schrifttum, 1971.

¹¹⁵ *Bender/Belz/Wax*, Das Verfahren nach der Vereinfachungsnovelle und vor dem Familiengericht – ein Leitfaden für die Praxis, 1977; kritisch *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (396): Statussachen gehörten wegen ihrer Bedeutung vor ein Kollegialgericht.

¹¹⁶ Vgl. dazu aus dem Verlag C. H. Beck: *Holch*, Das Verfahren nach der Vereinfachungsnovelle, 1978; *Otto*, Die BGH-Rechtsprechung zur Präklusion verspäteten Vorbringens, in: FS Wiss. BGH Bd. III, 2000, S. 160ff.

¹¹⁷ Wege zu einer Konzentration der mündlichen Verhandlung im Zivilprozeß, 1966.

¹¹⁸ Die Vorschläge *Baurs* beruhten im Kern auf den Konzeptionen *Franz Kleins*, vgl. dazu *Kralik*, in: Forschungsband Franz Klein, 1988, S. 89ff.; *Damrau* (Fn. 61), S. 157.

¹¹⁹ *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (382). Die damit verbundene Streichung des § 278 Abs. 1 ZPO 1898 („Angriffs- und Verteidigungsmittel können bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.“) stellte allerdings insofern keine wesentliche Neuerung dar, als schon vorher Beschränkungen des „freien Nachschiebens“ bestanden; z.B. waren prozeßhindernde Einwendungen bereits nach der Eventualmaxime vom Beklagten unverzüglich vorzubringen.

¹²⁰ *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, 21. Aufl. 1985, § 25 Abs. 8.

nur die zeitgenössische Kritik.¹²¹ Eine prinzipielle Abkehr von der Verhandlungsmaxime erfolgte damit nicht.¹²² Wohl aber war die Abkehr vom Leitbild des ursprünglichen „liberalen“ Zivilprozesses in der Hand der Parteien definitiv vollzogen. Die Reformen waren – wenig verwunderlich – Gegenstand einer intensiven Debatte.¹²³ Dabei eröffnete die seit 1968 im Hause C.H. Beck neu verlegte Zeitschrift für Rechtspolitik, ZRP, ein publizistisches Forum für die rechtspolitischen Auseinandersetzungen.¹²⁴

3. Rechtsentwicklung der 1980er Jahre

Die Rechtsentwicklung der späten 1970er und der 1980er Jahre prägte hingegen die Konstitutionalisierung des Prozeßrechts. Sie wurde im wesentlichen vom Bundesverfassungsgericht vorangetrieben, von den Fachgerichten und der Rechtslehre mit einer gewissen Verzögerung – dann jedoch überwiegend positiv aufgegriffen.¹²⁵ Bemerkenswert war dabei die „Integration“ der verfassungsrechtlichen Vorgaben in das überkommene Maximendenken. Die Vorgaben des Grundgesetzes im Hinblick auf die Gehörsgewährung, den gesetzlichen Richter, die prozessuale Waffengleichheit und den effektiven Rechtsschutz erscheinen in der modernen Rechtsdogmatik als allgemeine Verfahrensgrundsätze, die neben die überkommenen Maximen der Parteiherrschaft, der Mündlichkeit, der Beibringung und Verfahrenseffizienz treten.¹²⁶ Im Ergebnis bewirkte die Konstitutionalisierung daher keinen „Umbruch“ im Prozeßrecht, sondern fügte sich in das überkommene System(denken) ein – was freilich weder die damit gewonnenen Qualitätssteigerungen schmälert, noch die Leistungsfähigkeit des verfassungsrechtlichen Kontrollvorbehalts in Frage stellt.

Die folgenschwerste Gesetzesänderung der 1980er Jahre betraf die Prozeßkostenhilfe. Das Prozeßkostenhilfegesetz¹²⁷ ermöglichte die freie Anwaltswahl für die mittellose Partei, führte ein Ratenzahlungssystem ein und erhöhte die Gebühren(einnahmen) für den beigeordneten Anwalt – die vollen Gebühren erhält dieser

¹²¹ Vgl. kritisch *Baur*, NJW 1987, 2637 (2639) unter Verweis auf *Stürner*, Die richterliche Aufklärung im Zivilprozeß, 1982.

¹²² *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365 (390).

¹²³ Kritisch insbesondere *Bettermann*, ZZP 91 (1978), 365, 395; positiv z.B. *Thomas/Putzo*, 10. Aufl. 1978, Einleitung, S. VII.

¹²⁴ Beispiele: *Bender*, Beschleunigt die Beschleunigungsnovelle!, ZRP 1969, 59; *Redeker/Seliger*, Beschleunigung des Zivilprozesses, ZRP 1969, 108; *Kriele*, Antijustizkampagne – was tun? 1969, 38; Dokument: „Justiz in der kapitalistischen Gesellschaft“ [SDS], ZRP 1969, 45.

¹²⁵ Vgl. die Analyse von *Schumann*, Der Einfluß des Grundgesetzes auf die zivilprozessuale Rechtsprechung, FS BGH Bd. III, 2000, S. 3ff.; zur Konstitutionalisierung vgl. *Hess*, JZ 2005, 540ff.

¹²⁶ Vgl. dazu etwa *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, 28. Aufl. 2003 § 29 (rechtliches Gehör als Verfahrensgrundsatz); ebenso *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl. 2004, § 82.

¹²⁷ Gesetz v. 13. 6. 1980 (BGBl. I S. 677), jetzt §§ 114ff. ZPO. Spätere Änderungen durch das PKHÄndG v. 10. 10. 1994 (BGBl. I S. 2954), ausführlich *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl. 2004, § 87.

jedoch weiter nur bei Obsiegen seiner Partei (§ 126 ZPO). Das PKHG findet seine vorprozessuale Ergänzung durch das Beratungshilfegesetz.¹²⁸ Die vom Normtext her wenig spektakuläre Reform spiegelt die wachsende Bedeutung sozialrechtlicher Absicherung bei der Wahrung individueller Ansprüche wider. Im Ergebnis bewirkte sie eine massive Verschiebung und Mehrbelastung der Justizhaushalte. Im übrigen beschränkt sich der Gesetzgeber dieser Jahre im Zivilprozeß auf kleinere Änderungen,¹²⁹ insbesondere auf die stetige „Entlastung“ der Justiz durch eine Anhebung der Wertgrenzen.¹³⁰

4. Entwicklung des Beck'schen Verlagsprogramms

Seit den 1960er Jahren wurde das Verlagsprogramm im Zivilprozeßrecht kontinuierlich ausgeweitet. Dies verdeutlicht die Entwicklung der Kommentar- und Lehrbuchliteratur: Eine deutliche Stärkung in der Kommentarliteratur bedeutete der 1963 in der Reihe „gelbe Erläuterungsbücher“ erschienene Kommentar von „Thomas/Putzo“ zur ZPO: Der Kommentar faßt wesentliche Grundzüge in knappen Einleitungen zusammen, die Einzelvorschriften werden knapp und auf die aktuelle Rechtsprechung fokussiert kommentiert; zu Literaturäußerungen gibt es kurze Hinweise. Echte Meisterstücke sind die knappen Darstellungen wichtiger dogmatischer Streitfragen.¹³¹ Die – inzwischen fast – jährliche Neuerscheinung garantiert Aktualität. Auf die Darstellung eigener Standpunkte wird nicht vollständig verzichtet, wohl aber bleiben rechtspolitische Stellungnahmen die Ausnahme. Bemerkenswert erscheint die Rezeption des Kommentars in der Praxis: Ursprünglich primär für die Ausbildung und Prüfung konzipiert, entwickelte er sich zum bevorzugten Handkommentar – vor allem – in der süddeutschen Gerichtspraxis. Die jüngst vollzogene Fortführung des Kommentars durch die Autoren *Reichold* und *Hüßtege* garantiert Kontinuität (bei der Autorenschaft Münchener OLG Richter) – die Einbeziehung der europäischen Rechtsakte in die Kommentierung trägt der aktuellen Fortentwicklung des Verfahrensrechts Rechnung.¹³²

Ebenso stetig erschien der Baumbach'sche Kurzkommentar – er wurde bis 1973 von *Lauterbach* und anschließend von *Albers* und *Hartmann* betreut. Seit 2006 wird er von letzterem allein fortgeführt. Der *Baumbach* steht für detaillierte Infor-

¹²⁸ Vgl. *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, 28. Aufl. 2003, § 23 Abs. 2. *Baur* hatte sich bereits 1972 für die Stärkung der Rechtsschutzversicherung als privates Vorsorgemittel ausgesprochen – ein weiterhin aktueller Vorschlag, vgl. *Baur*, JZ 1972, 75.

¹²⁹ Meist in Folge der Änderung anderer Gesetze; vgl. auch *Thomas/Putzo*, 16. Aufl. 1990, Vorwort.

¹³⁰ Dazu *Hess*, Effektiver Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten aus deutscher und vergleichender Sicht, in: *Gottwald* (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes, 2006, S. 123, 127ff.; *Weth*, NJW 1996, 2476f.

¹³¹ So z.B.: Einleitung: prozessuale Grundbegriffe; Vorbemerkungen zu § 50, § 253 oder § 284. In diese Darstellungen ging unmittelbar die Erfahrung der Autoren in der Studenten- und Referendarausbildung ein: Der Erstverf. hat in der eigenen Vorbereitung auf die 1. Staatsprüfung eine sog. „Märchenklausur“ zum Thema „Das Rechtsbehelfssystem der Zwangsvollstreckung“ unter der Anleitung von Prof. *Putzo* verfaßt.

¹³² Die wachsende Bedeutung des europäischen Prozeßrechts unterstreicht das Vorwort zur 27. Aufl. 2005 mit Recht.

mation – insbesondere durch Auswertung der instanzgerichtlichen Rechtsprechung. Als prozessuales Pendant zum „Palandt“ garantiert er jährliche Aktualität, wobei die Grundaussagen des Kommentars eher für „Tradition“ als für Aufbruch stehen.

Eine anspruchsvolle Erweiterung erfuhrt das Verlagsprogramm schließlich durch den 1992/1993 in 1. Auflage erschienenen, dreibändigen Münchener Kommentar zur ZPO.¹³³ Dieses Werk unterstreicht den Anspruch des Verlagsprogramms, durch einen Großkommentar die systematische und dogmatische Durchdringung des Verfahrensrechts zu fördern und dessen Fortentwicklung zu beeinflussen. Die Autoren setzen sich – überwiegend – aus Hochschullehrern und ausgewiesenen Praktikern (sowohl aus der Richter- als auch aus der Anwaltschaft) zusammen. Dem Anspruch, die dogmatische und rechtspolitische Entwicklung des Zivilverfahrensrechts aufzuzeigen und fortzuführen, wurde der Kommentar gerecht: Die Konstitutionalisierung des Verfahrensrechts zeigt die vom Herausgeber *Lüke* verfaßte Einleitung auf,¹³⁴ die 1. Auflage lieferte der Praxis eine ausführliche Darstellung über die Überleitung des Prozeßrechts in das Beitrittsgebiet,¹³⁵ die wachsende Internationalisierung des Prozeßrechts berücksichtigt die ausführliche Kommentierung des IZVR durch *Gottwald*. Der Münchener ZPO-Kommentar gilt aber auch rechtspolitischen Anstößen: So ging beispielsweise die Kommentierung des Berufungsrechts durch *Rimmelspacher* in die Neugestaltung der Berufung in der ZPO-Reform 2002 als Kontrollinstanz ein,¹³⁶ die Kommentierung der Parteilehre durch *Lindacher*¹³⁷ beeinflußte den *BGH* bei seiner Rechtsprechungsänderung zur Parteilfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.¹³⁸

Im Gerichtsverfassungsrecht hält der Verlag neben dem Münchener Kommentar einen weiteren, bereits in dritter Auflage erschienenen Großkommentar von *Kissel* vor.¹³⁹ Auch die Kommentierung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*Keidel*) wurde durch den Kurzkommentar von *Bumiller/Winkler* (1974) zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit erweitert.

Deutliche Ausweitung erfuhrt auch der Bereich der Ausbildungsliteratur. Hier haben unterschiedliche Generationen von Hochschullehrern für „ihre“ jeweilige Studentengeneration die Lehrbücher entwickelt – ohne daß dadurch „frühere“ Lehrbücher am Markt verloren hätten.¹⁴⁰ Wesentliche Impulse setzte dabei die 1960 gegründete Juristische Schulung (JuS),¹⁴¹ deren Mitbegründer *Lüke* und *Deubner* dafür sorgten, daß in dieser Zeitschrift das Zivilprozeßrecht nicht zu kurz

¹³³ 1. Aufl. herausgegeben von *Lüke* und *Walchshöfer*, 1991/92; 2. Aufl. herausgegeben von *Lüke* und *Wax*, 2000; 3. Aufl. angekündigt für 2006.

¹³⁴ MünchKommZPO/*Lüke*, Einl., 1. Aufl. 1991, 2. Aufl. 2000, Rn. 111–164.

¹³⁵ MünchKommZPO/*Lüke*, Einl., 1. Aufl. 1991, Rn. 62–98.

¹³⁶ MünchKomm/*Rimmelspacher*, Vor § 511 ZPO, 2. Aufl. 2000, Rn. 1, 9.

¹³⁷ MünchKomm/*Lindacher*, § 50 ZPO, Rn. 3–5, 23ff.

¹³⁸ BGHZ 146, 341, 347, dazu *Hess*, ZZP 117 (2004), 267, 279ff.; *Wagner*, ZZP 117 (2004), 305ff.

¹³⁹ Inzwischen *Kissel/Mayer*, GVG, 4. Aufl. 2005.

¹⁴⁰ Dies zeigt insbesondere das kontinuierliche Erscheinen des „Jauernig“ sowie des „Rosenberg/Schwab/Gottwald“.

¹⁴¹ Vgl. *Hans Dieter Beck*, FS 225 Jahre Verlag C. H. Beck, 1988, S. 60.

kam – bis heute zeigen die stets lesenswerten Beiträge *Deubners* über „aktuelles Zivilprozeßrecht“ prozessuale Probleme anhand aktueller Entscheidungen auf. Zahlreiche Aufsätze der JuS zum Prozeßrecht gingen als eigenständige Lehrbücher in der JuS-Schriftenreihe auf. Näher genannt seien insbesondere *Schumann*, Die ZPO Klausur (1981),¹⁴² *Michel*, Der Schriftsatz des Anwalts im Zivilprozeß¹⁴³ sowie *Tempel*, Mustertexte zum Zivilprozeß.¹⁴⁴ In diese Zeit fällt auch ein verstärktes Aufkommen spezifischer Anleitungsbücher für Referendare – seit 1987 prägt die von *Knöringer* verfaßte „Assessorklausur im Zivilprozeßrecht“ die Referendarausbildung ähnlich wie der „*Medicus*“ die universitäre Juristenausbildung im BGB.¹⁴⁵

Den jeweiligen Entwicklungsstand des Zivilprozeßrechts gibt das ab der 10. Auflage (1961) von *Jauernig* fortgeführte Kurzlehrbuch von *Lent* präzise wieder. Es stellt das Verfahrensrecht in knapper und präziser Diktion vor – dabei geht es auf grundlegende Meinungsstreitigkeiten ebenso ein¹⁴⁶ wie auf aktuelle rechtspolitische Entwicklungen. Die Gliederungsstruktur *Lents* blieb bis in die aktuelle Auflage im Grundsatz unverändert. Das Kurzlehrbuch spiegelt zugleich das Selbstverständnis der Prozeßrechtswissenschaft der 1980er und 1990er Jahre wider: Das Verfahrensrecht wird in seiner systematischen Geschlossenheit dargestellt, neue Entwicklungen zuverlässig aufgezeigt, die Rechtsprechung ebenso kritisch wie rechtspolitische Entwicklungen hinterfragt¹⁴⁷. Die Darstellung versteht sich nicht als Anleitungsbuch zur Lösung juristischer Fälle – deshalb fehlen Beispielefälle und entsprechende Lösungen ganz.¹⁴⁸ Diesem Bedürfnis genügt hingegen das in der Reihe Grundrisse des Rechts 1978 erstmalig erschienene „Zivilprozeßrecht“ von *Arens*. Es überträgt das von *Brox* begründete Konzept der Grundrisse auf das Verfahrensrecht und enthält neben einer knappen Darstellung des Stoffes zahlreiche Fallbeispiele zur Exemplifizierung und leistet Hilfestellungen zur Fallbearbeitung.¹⁴⁹ Die Falllösung und das Erlernen bzw. Wiederholen des examensrelevanten Stoffes steht hingegen ganz im Vordergrund des von *Musielak* verfassten „Grundkurs ZPO“, dem wohl momentan erfolgreichsten Lehrbuch des Verlags C. H. Beck im Prozeßrecht.¹⁵⁰

¹⁴² 3. Aufl. 2006.

¹⁴³ Inzwischen *Michel/von der Seipen*, 6. Aufl. 2004.

¹⁴⁴ Inzwischen *Tempel/Theimer*, Mustertexte zum Zivilprozeß, Bd. 1, 6. Aufl. 2006; Bd. 2, 5. Aufl. 2005.

¹⁴⁵ *Knöringer*, Die Assessorklausur im Zivilprozeßrecht, 1987, 11. Aufl. 2005. Das Werk von *Deubner*, Die Assessorklausur in der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, erschien 1980 in 2. Auflage (1. Aufl. 1973); nunmehr *Roth*, Die FGG-Klausur, 2. Aufl. 2000.

¹⁴⁶ Beispielhaft *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, 28. Aufl. 2003, § 37, S. 156f., zur Streitgegenstandslehre – „Die Bestimmung seiner Grenzen ist daher eine – rechtspolitisch beeinflußte – Wertungsfrage.“

¹⁴⁷ Vgl. *Jauernig*, Zivilprozeßrecht, 28. Aufl. 2003, § 19 Abs. 2 S. 62 (gegen BGHZ 146, 341) und § 28 S. 107 (zur ZPO-Reform).

¹⁴⁸ Vgl. dazu jedoch die Fallanleitung in der Reihe „Prüfe dein Wissen“. Der von *Hoche* verfaßte Band zum Zivilprozeßrecht erschien 1970 bereits in der 5. Auflage.

¹⁴⁹ Heute *W. Lüke*, Zivilprozeßrecht, 8. Aufl. 2005.

¹⁵⁰ 1. Aufl. 1991; 8. Aufl. 2005.

IV. Die deutsche Wiedervereinigung und „Europäisierung“: Entwicklungen von 1990 bis zur Gegenwart

1. Die Wiedervereinigung – ungenützte Reformchance?

Der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 führte das Prozeßrecht der Bundesrepublik in der ehemaligen DDR ein. Übergangsregelungen galten dabei insbesondere für die Gerichtsverfassung, für die der dreistufige Gerichtsaufbau mit Kreisgerichten als Einganginstanz und Bezirksgesprächen als Berufungsinstanz unter dem BGH zunächst beibehalten wurde.¹⁵¹ Dies wurde jedoch nicht zum Anlaß genommen, auch im Westen den dreistufigen Gerichtsaufbau einzuführen; statt dessen übernahmen die Länder im Gebiet der ehemaligen DDR im Laufe der 1990er Jahre das System des bisherigen GVG.¹⁵² Der Verlag C.H. Beck entwickelte spezielle Anleitungen für die Schulungen früherer DDR-Juristen im Prozeßrecht.

Umfangreicher waren die Änderungen durch das Rechtspflegevereinfachungsgesetz vom 17. Dezember 1990,¹⁵³ das jedoch statt einer durchgreifenden Reform bloße Entlastungsversuche brachte. Es sah insbesondere eine Beschränkung der Rechtsmittel sowie eine Korrektur des Mahnverfahrens¹⁵⁴ vor und transformierte das bisherige Beweissicherungsverfahren in das neue selbständige Beweisverfahren (§ 485ff. ZPO). Diese Entwicklung setzte sich 1993 mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege fort, das den Einzelrichter gegen die Bedenken der Richterschaft zum Regelfall machte.¹⁵⁵ Insgesamt blieben jedoch die 1990er Jahre vom Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern geprägt, finanzielle Engpässe bewirkten zudem personelle Umschichtungen, insbesondere den verstärkten Einsatz des Rechtspflegers anstelle des Richters.

2. ZPO-Reform von 2002

Die im Herbst 1998 neu gewählte Bundesregierung erklärte eine umfassende Justizreform mit den Eckwerten Dreistufigkeit, Aufwertung einheitlicher Eingangsgerichte, Vereinfachung und Angleichung der Verfahrensordnungen zum Kernanliegen ihrer Justizpolitik.¹⁵⁶ Im Dezember 1999 veröffentlichte das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf, der nicht nur die Rechtsmittel neu konzipierte, sondern auch den Einstieg in einen dreistufigen Gerichtsaufbau vor-

¹⁵¹ Vgl. Arens/Lüke, Zivilprozeßrecht, 5. Aufl. 1991, Rn. 85a, 426 a.

¹⁵² Vgl. Arens/Lüke, Zivilprozeßrecht, 7. Aufl. 1998 Rdn. 85a.

¹⁵³ Vgl. Hansens, Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit aufgrund des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes, NJW 1991, 953.

¹⁵⁴ Hansens, Die wichtigsten Auswirkungen des Rechtspflegeentlastungsgesetzes auf die Zivil- und Sozialgerichtsbarkeit, NJW 1993, 493.

¹⁵⁵ Vgl. Kissel, Gerichtsverfassung unter dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege, NJW 1993, 489 (490).

¹⁵⁶ Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und GRÜNEN v. 20. 10. 1998, dazu Hess/Münzberg, Die ZPO-Reform im europäischen Umfeld, in: Hess (Hrsg.), Wandel der Rechtsordnung, 2003, S. 158ff.

sah:¹⁵⁷ Die Oberlandesgerichte sollten generell über die Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte entscheiden.¹⁵⁸ Intendiert war eine Angleichung der Eingangsinstanzen, d.h. eine mittelfristige Zusammenführung der Amts- und Landgerichte. Zugleich wurde der Einzelrichtereinsatz bei den Landgerichten als Regelbesetzung vorgesehen, vgl. §§ 348, 526 ZPO-E.¹⁵⁹

Dem Vorhaben widersprachen die Richter- und die überwiegende Anwaltsschaft,¹⁶⁰ die eine „Sparrunde“ hinter der „Reform“ vermuteten.¹⁶¹ Der beschworene Abbau ortsnaher Amtsgerichte traf auf den Widerspruch zahlreicher Landespolitiker, die „Standortnachteile“ befürchteten.¹⁶² Im Ergebnis konnte das Bundesjustizministerium den Einstieg in die Dreistufigkeit nicht durchsetzen. Originäres Berufungsgericht gegen Urteile der Amtsgerichte ist weiterhin das Landgericht (§ 72 GVG); nach § 119 Abs. 3 GVG können die Bundesländer den Oberlandesgerichten allgemein oder in bestimmten Sachbereichen die Berufungen bzw. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte zuweisen.¹⁶³ Von dieser „Experimentierklausel“, die bis zum 1. Januar 2008 befristet wurde (§ 119 Abs. 5 und 6 GVG), hat jedoch kein einziges Bundesland Gebrauch gemacht.¹⁶⁴

Der Schwerpunkt der ZPO-Reform betraf die Neuregelung der Rechtsmittel.¹⁶⁵ Die Eingangsinstanz wurde gestärkt,¹⁶⁶ die Berufung als Kontrollinstanz neu konzipiert – mit der Folge einer verstärkten Tatsachenbindung des Berufungsgerichts und einer verschärften Präklusion erneuten Vorbringens (§§ 513, 529, 531 ZPO).¹⁶⁷ Die kombinierte Annahme-/Wertrevision wurde abgeschafft und durch eine Zulassungsrevision ersetzt.¹⁶⁸ Das Beschwerderecht wurde konzeptionell an die anderen Rechtsmittel angelehnt.¹⁶⁹ Zugleich sollte die Abschaffung bzw. Reduktion der Wertgrenzen den Zugang des „kleinen Mannes“ zur Justiz verbessern und die bisherige Gesetzgebungstendenz zur fortwährenden Anhebung der Wert-

¹⁵⁷ Zu den politischen Widerständen *Däubler-Gmelin*, FS Geiß, 2000, S. 45, 60 ff.

¹⁵⁸ Dazu statt vieler *Stein/Jonas/Brehm*, Vor § 1 ZPO, 22. Aufl. 2003, Rn. 202, m. w. N.

¹⁵⁹ Die Abschaffung des Kollegialprinzips stieß vor allem in der Richterschaft auf Ablehnung, *Musielak*, NJW 2000, 2769, 2772 m.w.N.; *Prütting*, FS Schumann, 2001, S. 309, 320.

¹⁶⁰ Vgl. *Freundling*, NJW 2000, 782 ff.; *Busse*, NJW 2000, 785 ff. über das DAV-Forum ZPO-Reform (1999); Stellungnahme des deutschen Richterbundes v. 1. 3. 2000, DRiZ 2000, 88; *Reng*, DRiZ 2001, 45 ff.

¹⁶¹ Zu dieser Diskussion *Greger*, JZ 2000, 843 ff.; *Stürmer*, NJW 2000, Beil. zu Heft 25, 31 ff.; kritisch *Prütting*, Rechtsmittelreform 2000, 19 ff.; *Musielak*, Reform des Zivilprozesses, NJW 2000, 2769 ff.

¹⁶² Dies veranlaßte einige Bundesländer, sich grundsätzlich gegen das Reformvorhaben zu stellen – entgegen der ursprünglichen, einmütigen Billigung durch die Justizministerkonferenz im Juni 1999, dazu *Hanisch/Meyer-Seitz/Engers*, ZPO-Reform, 2002, S. 42 ff.

¹⁶³ Zur Zuständigkeit des OLG nach § 119 Abs. 2 Nr. 1 b) und c): Anwendung ausländischen Rechts, vgl. *Geimer*, Sonderheft NJW 2005, Abschied zum Ende eines Gerichts, S. 31 ff.

¹⁶⁴ *Musielak/Wittschier*, § 119 GVG, 4. Aufl. 2004, Rn. 28.

¹⁶⁵ BT-Drs. 14/4722, S. 59.

¹⁶⁶ Überblick bei *Musielak*, NJW 2000, 2769 ff.

¹⁶⁷ Dazu *Greger*, JZ 2004, 805, 810 ff.; *Roth*, Neues Rechtsmittelrecht im Zivilprozeß – Berufungsinstanz und Einzelfallgerechtigkeit, JZ 2005, 174 ff.

¹⁶⁸ Dazu *Gerhardt*, FS Beys, 2003, S. 419, 427 f.

¹⁶⁹ Dazu *Ball*, Die Reform der ZPO – eine Wirkungskontrolle, das neue Revisionsrecht, Vhdlg 65. DJT 2004, Bd. I, A 69 ff.

grenzen umkehren.¹⁷⁰ Damit wurde erstmalig die Revision gegen – erinstanzliche – Urteile der Amtsgerichte zugelassen;¹⁷¹ das selbe Konzept prägt auch die Rechtsbeschwerde. Die ZPO-Reform wurde vom Verlag C. H. Beck aufmerksam begleitet: Zum Inkrafttreten des ZPO-Reformgesetzes erschien u.a. eine lesenswerte Darstellung von *Gehrlein*.¹⁷² Auch die Kommentare und Lehrbücher erschienen in kurzem Abstand nach der Reform. Die Reform- und Einsparanstrennungen des Gesetzgebers gehen jedoch seitdem unter dem Schlagwort „Große Justizreform“ unverändert weiter.¹⁷³

3. Ausdifferenzierung der Streiterledigung

Die aktuelle Entwicklung des Prozeßrechts beeinflussen vor allem zwei Faktoren: Zum einen kommt es – zunehmend unter dem Einfluß ausländischer Vorbilder – zur Ausdifferenzierung der Streiterledigung. Im modernen Verfahrensrecht steht nicht mehr allein der Zweiparteien-Prozeß im Vordergrund, vielmehr wurde der kollektive Rechtsschutz in den letzten Jahren massiv ausgeweitet. Zugleich erfuhren die „Alternativen“ zur Ziviljustiz deutliche Aufwertung und Ausweitung: Sei es im Hinblick auf die Schiedsgerichtsbarkeit¹⁷⁴ als auch im Hinblick auf die Alternative Dispute Resolution, die zunehmend als eine umfassende „Privatisierung“ von Streiterledigung konzipiert wird. Neben konzeptionell neue Ansätze treten freilich auch andere Reformüberlegungen, die vor allem aus den strukturellen Finanznoten des öffentlichen Sektors resultieren.¹⁷⁵ Zugleich befindet sich die inländische Justiz in einem veränderten Umfeld, das durch wachsende Europäisierung und Globalisierung geprägt wird und in dem professionell beratene (Wirtschafts-)Akteure zwischen attraktiven Justizplätzen mit effektiven Streiterledigungsmechanismen wählen.¹⁷⁶

Im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Verlag C. H. Beck seit langem aktiv: Bereits 1931 erschien das von *Baumbach* begründete Standardwerk,¹⁷⁷ das inzwischen in der Bearbeitung von *Walter* in siebter Auflage vorliegt.¹⁷⁸ Erhebliche

¹⁷⁰ Vgl. § 511 Abs. 2 ZPO n.F. – in der Revision ist freilich die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 n.F. bei einem Wert der Beschwer von mehr als 20 000 € für eine Übergangszeit bis zum 1. 1. 2007 zulässig, vgl. § 26 Nr. 7 EGZPO.

¹⁷¹ Im Jahre 2003 machte die von den Landgerichten zugelassenen Revisionen einen Anteil von 33% aus (insgesamt 842 zugelassene Revisionen, davon 279 von den Landgerichten), vgl. *Ball*, *Vhdrg* 65. DJT 2004, Bd. I A 69 Fn. 4.

¹⁷² *Gehrlein*, Zivilprozeß, 2. Aufl. 2004.

¹⁷³ Dazu *Hess*, Effektiver Rechtsschutz in vergleichender Sicht, in: *Gottwald* (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes, 2006, S. 133 ff.

¹⁷⁴ Durch die Reform des 10. Buchs der ZPO im Jahre 1998, dazu *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005, Kap. I, Rn. 1 ff.

¹⁷⁵ Zur „Ökonomisierung“ der Justiz vgl. *Hess*, Effektiver Rechtsschutz vor staatlichen Gerichten, in: *Gottwald* (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes, 2006, S. 121, 143 ff. (zur Budgetierung, Benchmarking und „neuem Steuerungsmodell“).

¹⁷⁶ Zum „Systemwettbewerb“ im Prozeßrecht vgl. *Hess*, in *Gottwald* (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes, 2006, S. 121, 159 ff.

¹⁷⁷ *Baumbach*, Das privatrechtliche Schiedsverfahren, 1931; *Baumbach/Schwab*, Schiedsgerichtsbarkeit, 2. Aufl. 1960; *Schwab*, Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 1979, 4. Aufl. 1990; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 5. Aufl. 1996, 6. Aufl. 2000.

¹⁷⁸ *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl. 2005.

Aufwertung erfuhr die Schiedsgerichtsbarkeit auch unter „Standort-Aspekten“ durch die 1998 erfolgte Neufassung des 10. Buches der ZPO.¹⁷⁹ Auf die erhöhte Bedeutung reagierte der Verlag C.H. Beck mit der Zeitschrift für Schiedsverfahrensrecht (SchiedsVZ), die seit dem Januar 2003 als eine eigenständige Fachzeitschrift erscheint, die sich im Kern auf das Schiedsverfahrensrecht konzentriert.¹⁸⁰

Seit den 1990er Jahren ist in der Rechtspolitik und -praxis ein gesteigertes Interesse an Mediationsverfahren als Alternative zur gerichtlichen Streitentscheidung auszumachen. Vorbild dieser Entwicklung waren die USA.¹⁸¹ Zwar blieben die Versuche des Gesetzgebers, obligatorische Schlichtungsverfahren (vgl. insbesondere § 15a EGZPO) zu implementieren, erfolglos.¹⁸² Inzwischen etabliert ist hingegen die echte, also freiwillige Mediation im Bereich der Familienmediation – auch in Wirtschaftstreitigkeiten setzt sich die Mediation als Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit zunehmend durch. Auch die gerichtsverknüpfte Mediation wurde inzwischen in einigen Pilotversuchen erfolgreich durchgeführt. Die außergerichtliche Streitbeilegung hat – zumindest in Deutschland – vor allem seit den 1990er Jahren zu einer Flut von Veröffentlichungen geführt, an der auch der Verlag C.H. Beck entscheidend beteiligt ist.¹⁸³

Die aktuelle Prozeßrechtsentwicklung ist zum anderen, nicht zuletzt aufgrund massiven Konkurrenzdrucks aus den USA,¹⁸⁴ von einem kontinuierlichen Ausbau kollektiver Rechtsbehelfe gekennzeichnet.¹⁸⁵ Damit reagiert der Gesetzgeber auf die deutliche Zunahme von Massenverfahren,¹⁸⁶ die die normalen Kapazitäten der Gerichte nicht bewältigen können.¹⁸⁷ Wesentliche Impulse setzt die Europäische

¹⁷⁹ Dazu *Schütze*, Effektivität des Rechtsschutzes vor Schiedsgerichten, in: Gottwald (Hrsg.), Effektivität des Rechtsschutzes, 2006, S. 171 ff.

¹⁸⁰ Hinzu kommt das Werk von *Aden*, Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, 1. Aufl. 1988, 2. Aufl. 2003.

¹⁸¹ Zu den rechtskulturellen Hintergründen lesenswert *Chase*, ADR and the culture of litigation: the example of the United States of America, in: Cadet/Clay/Jeuland (Hrsg.), Médiation et Arbitrage, 2005, S. 135 ff.

¹⁸² Dazu *Hess*, Verbrauchermediation, ZZP 118 (2005), 427 ff.; *Laue*, NJW 2004, 1280 ff. (Auswertung von 300 Schlichtungsverfahren im OLG-Bezirk Köln).

¹⁸³ Vgl. *Haft/Schlieffen*, Handbuch Mediation, 2002; *Risse*, Wirtschaftsmediation, 2003; *Haft*, Verhandlung und Mediation, 2. Aufl. 2002; *Rützel/Wegen/Wilske*, Commercial Dispute Resolution in Germany, 2005.

¹⁸⁴ *Hess*, Musterverfahren im Kapitalmarktrecht, ZIP 2005, 1713; zum kollektiven Rechts-schutz vgl. jüngst NJW-Sonderheft 3. Hannoveraner ZPO-Symposium, 2006.

¹⁸⁵ Rechtsvergleichender Überblick bei *Hess*, Sammelklagen im Kapitalmarktrecht, AG 2003, 113 ff.; nunmehr ausführlich *Michailidou*, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Justizraum (Diss. Heidelberg 2005).

¹⁸⁶ Aktuelle Verfahren betreffen Falschinformationen im Kapitalmarkt, Unfälle im Urlaub oder im Reiseverkehr, Produkthaftungsfälle, „Schrottimmobilien“ oder den Rückkauf von Lebensversicherungen; Massenklagen werden auch im Wettbewerbs- und Kartellrecht und im (kommenden) Antidiskriminierungsrecht erwartet. Auf dem Anwaltsmarkt hat sich ein neuer Typus von Anbietern herausgebildet, die mit Hilfe moderner Medien (insb. des Internets) und offensiven Werbestrategien eine Vielzahl von Klägern zur gemeinsamen Rechtsverfolgung gewinnen; vgl. *Stadler*, Bündelung von Interessen im Zivilprozeß, 2004, S. 12 ff., der für einen Ausbau der Verbandsklage und für die Einführung von Gruppenklagen plädiert.

¹⁸⁷ Aktuelles Beispiel: die seit 2001 anhängigen, ca. 13 000 Prospekthaftungsklagen gegen die Telekom AG wegen behaupteter Manipulationen beim Börsengang im Jahre 1996. Die Akten füllen ca. 16 Regalmeter. Dazu etwa *Reuschle*, WM 2004, 966 ff. Eine Verfassungsbeschwerde

Union im Bereich des Verbraucherrechts.¹⁸⁸ In Deutschland wurden kollektive Rechtsbehelfe lange Zeit als Fremdkörper im Zivilverfahren angesehen und sind bis heute in Sondergesetzen geregelt.¹⁸⁹

Die 1990er Jahre haben eine Trendwende eingeleitet: Einerseits wurden die bestehenden Verbandsklagen ausgeweitet und erstmalig eine kollektive Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ermöglicht,¹⁹⁰ andererseits werden neue Kollektivklagen geschaffen: Der 15. Bundestag hat ein Gesetz über Kapitalanlegermusterverfahren (KapMuG) beschlossen,¹⁹¹ das – sollte es sich bewähren – als Modell für Kollektivverfahren in anderen Rechtsgebieten dienen soll.¹⁹² Kennzeichen dieses Verfahrens ist die Aussetzung der Parallelprozesse und die Verhandlung identischer Streitpunkte (etwa: die Unrichtigkeit eines Börsenprospekts) vor dem zuständigen OLG. Dessen Urteil ergeht als sog. Musterentscheid und bindet in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht die Parallelverfahren – vergleichbar der Interventionswirkung nach §§ 68, 74 ZPO.¹⁹³ Über die Höhe des im Einzelfall geschuldeten Schadenersatzes entscheidet das angerufene Landgericht nach Maßgabe des Musterentscheids.¹⁹⁴

4. Internationales und Europäisches Prozeßrecht

Einen erheblichen Umbruch für das überkommene Prozeßrecht und die sie begleitende Rechtswissenschaft bewirken die Europäisierung und Internationalisierung des Verfahrensrechts.¹⁹⁵ Sie prägen die aktuelle Rechtsentwicklung. Lange Zeit galt das internationale Prozeßrecht als ein (ungeliebtes) Randgebiet zwischen Internationalem Privatrecht und nationalem Prozeßrecht.¹⁹⁶ Die gestiegerte Bedeutung zeigt sich jedoch inzwischen im ungleich größeren Verlagsangebot in diesem Bereich, das in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut wurde. Mit dem Lehrbuch von *Schack*¹⁹⁷ zum Internationalen Zivilverfahrensrecht reagierte

nahm das BVerfG nicht an, forderte das LG jedoch zur Terminsanberaumung auf, BVerfG, WM 2004, 1777.

¹⁸⁸ Dazu *Reich/Micklitz*, Europäisches Verbraucherrecht, 4. Aufl. 2003, S. 1147 ff.

¹⁸⁹ Insbesondere im sog. „Unterlassungsklagengesetz“, dazu *Michailidou*, Kollektiver Rechtschutz im Europäischen Justizraum (Diss. Heidelberg 2005), S. 53 ff.

¹⁹⁰ Vgl. § 10 UWG n.F., dazu *Stadler*, NJW-Sonderheft 3. Hannoveraner ZPO-Symposion, 2006, 19 ff.; § 34a Referentenentwurf zur 7. GWB-Novelle, BT-Drs. 15/3640, dazu *Michailidou*, Kollektiver Rechtsschutz im Europäischen Justizraum, Diss. Heidelberg 2006, S. 57 ff.

¹⁹¹ BGBl. 2005 I, S. 3427.

¹⁹² So ausdrücklich die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses zum KapMuG v. 15. 6. 2005, BT-Drs. 15/5695, S. 32f.

¹⁹³ Dazu *Hess*, WM 2004, 2329, 2331 ff.; *Veil*, NJW-Sonderheft 3. Hannoveraner ZPO-Symposion, 2006, 3 ff.; zur Bindung Dritter *Lüke*, ZZP 119 (2006), 131 sowie *Gebauer*, ZZP 119 (2006), 159.

¹⁹⁴ Lesenswert *Kramer*, NJW-Sonderheft 3. Hannoveraner ZPO-Symposion, 2006, 8 ff.

¹⁹⁵ Weitsichtig *Stürner*, FS Lüke, 1997, S. 829 ff.

¹⁹⁶ Dessen stets aktuelle Erfassung in fast seiner gesamten Breite ermöglichte erstmals 1954 das von *Bülow* begründete Loseblattwerk zum Internationalen Rechtswerkehr in Zivil- und Handelsachen. Die Herausgeberschaft übernahmen später *Böckstiegel* sowie *Geimer* und *Schütze*, inzwischen in 4. Auflage 2003. Das überkommene, zentrale Problem des Internationalen Prozeßrechts, die Urteilarkennung, behandeln *Geimer* und *Schütze* 1983 in einem gleichnamigen, bei C. H. Beck erschienenen Standardwerk.

¹⁹⁷ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht; 1. Aufl. 1991, 3. Aufl. 2002, 4. Aufl. 2006.

der Verlag auf die gesteigerte Bedeutung des Rechtsgebiets. Daneben wurde das IZPR auch in den Kommentaren zur ZPO stets mitbehandelt; dies gilt auch für die 1999 bzw. 2005 neu erschienenen Kommentare von *Musielak*¹⁹⁸ und *Saenger*¹⁹⁹. Im Münchener Kommentar ist das IZPR ein – bescheiden als „Schlußanhang“ bezeichneter – ausgewiesener Schwerpunkt der Kommentierung.²⁰⁰

Noch deutlichere Herausforderungen ergeben sich aus der wachsenden Europäisierung des Prozeßrechts. Sie wird anhand zahlreicher Rechtssetzungsakte der Gemeinschaft sichtbar, die – soweit sie als Verordnungen erlassen werden – die überkommene Kodifikation sprengen. Der Gesetzgeber hat inzwischen diese Gefahr erkannt und versucht, im 11. Buch der ZPO die heterogenen Ausführungs vorschriften zu den Europäischen Rechtsakten zusammenzufassen.²⁰¹ Die Einwirkungen des Europäischen Verfahrensrechts gehen inhaltlich inzwischen über die Schaffung einheitlicher Zuständigkeits-, Rechtshängigkeits- und Anerkennungs regeln²⁰² hinaus. Inzwischen schafft die Gemeinschaft (in einer 2. „Generation“ der Prozeßrechtsgesetzgebung) zunehmend eigenständige Zivilverfahren für bestimmte Sektoren.²⁰³ Die jüngst vom Rat beschlossenen Verordnungen für ein Europäisches Mahn- und für ein Europäisches Bagatellverfahren setzen unmittelbar dieses Regelungskonzept um und schaffen eine Fülle neuer Verfahren außerhalb der ZPO.²⁰⁴ Inzwischen liegen weitere Rechtssetzungsvorschläge für das Unterhalts- und das Zwangsvollstreckungsrecht vor.

Die Beeinflussung des nationalen Prozeßrechts durch die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts beschränkt sich jedoch nicht auf grenzüberschreitende Verfahren. Zum einen enthalten Gemeinschaftsrechtsakte zunehmend Vorgaben für die Ausgestaltung nationaler Verfahrensvorschriften, etwa im Bereich der Informationsbeschaffung.²⁰⁵ Noch gewichtiger erscheint jedoch die Veränderung des Rechtsmittelsystems durch die Verdrängung des *BGH* durch den *EuGH* als „Revisionsinstanz“ im Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts.²⁰⁶ Die erbt tert geführten Auseinandersetzungen um die sog. „Schrottimmobilien“ (2004–2006) zeigen, daß sich hier das Kompetenz- und das Machtgefüge zwischen den nationalen und den europäischen Gerichten verschieben. Vergleichbare Änderungen lassen sich auch im Hinblick auf die Konstitutionalisierung der na-

¹⁹⁸ *Musielak*, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1. Aufl. 1999, 4. Aufl. 2005 mit Kommentierung zum IZPR von *Weth* (Verlag Franz Vahlen – Mehrheitsbeteiligung Beck seit 1970).

¹⁹⁹ *Saenger*, Zivilprozeßordnung, Handkommentar, 1. Aufl. 2005.

²⁰⁰ Die Kommentierung von *Gottwald* umfaßt in der 2. Auflage immerhin knapp 500 Seiten (Band 3, 2. Aufl. 2001).

²⁰¹ *Schmidt*, Europäisches Zivilprozeßrecht in der Praxis, 2004.

²⁰² D.h. die „klassischen Regelungsbereiche“ des IZVR, dazu etwa *Schack*, IZVR, 3. Aufl. 2002, Rn. 2 ff.

²⁰³ Zusammenstellung der Rechtsentwicklung (bis um Herbst 2005) bei *Hess*, Neue Rechtssetzungsakte und -methoden im Europäischen Justizraum, ZSR 2005 II 183ff.

²⁰⁴ Dazu *Hess*, ZSR 2005 II 183, 211ff.

²⁰⁵ Zur RL 2004/48/EG vgl. *McGuire*, GRUR Int. 2005, 15 ff.

²⁰⁶ Daher sollte das Stichwort „Vorabentscheidungsverfahren“ (Art. 234 EG) in den ZPO-Kommentaren nicht fehlen, vgl. zu den damit verbundenen Fragen *Hommelhoff*, FS Wiss. BGH II, 2001, S. 889ff.; *Hess*, RabelsZ 66 (2002), 471ff.

tionalen Verfahrensrechte durch die EMRK und die Judikatur des EGMR konstatieren.²⁰⁷

Die wachsende Europäisierung der nationalen Verfahrensrechte bedeutet auch für die Prozeßrechtswissenschaft eine gewaltige Herausforderung.²⁰⁸ Lange Zeit hat man die Veränderungen des Umfelds nicht recht wahrhaben wollen – sie erfordern jedoch eine Neuakzentuierung des überkommenen Systemdenkens und eine Öffnung hin zur Rechtsvergleichung.²⁰⁹ Denn in den zunehmend wichtigen, europäischen Rechtssetzungsverfahren geht es auch um System- bzw. Ideewettbewerbe zwischen den unterschiedlichen, nationalen Modellen. Rechtsvergleichung hat hier nicht nur Bedeutung als „juristisches Bildungserlebnis“, sondern wirkt sich handfest auf die übernommenen Lösungen aus. Dabei geht es nicht nur um einen innereuropäischen Systemwettbewerb, sondern zunehmend auch um eine Auseinandersetzung zwischen konträren Prozeßrechtsverständnissen des Civil und des Common Law.²¹⁰

Auf diese Herausforderung erscheint die Prozeßrechtswissenschaft im Grundsatz vorbereitet. Dabei war vor allem das im Verlag Vahlen erschienene, vergleichend angelegte Lehrbuch von *P. Schlosser* zur ZPO in den 1980er und 1990er Jahren seiner Zeit voraus.²¹¹ Nunmehr muß der vergleichenden und der europäischen Perspektive auch in der Ausbildung und in der Ausbildungsliteratur verstärkt Raum gegeben werden. Die Transportfähigkeit dogmatischen Denkens hängt zudem von der Überwindung von Sprachbarrieren ab – hier wird sich die deutsche Sprache nur eingeschränkt behaupten können. Die Zugänglichkeit von Rechtsquellen und entsprechenden Darstellungen in englischer Sprache gehört daher – auch wenn man dies bedauern mag – zu einer wichtigen Aufgabe der Prozeßrechtswissenschaft. Dies bedeutet umgekehrt, daß sich die nationale Dogmatik auch der „Transportfähigkeit“ der eigenen wissenschaftlichen Ergebnisse bewusst werden muß.²¹² Umgekehrt bedeutet jedoch die vergleichende Perspektive auch die Chance zu grenzüberschreitender Perspektiverweiterung und zur Modernisierung des eigenen Systems. Mittelfristig zeichnet sich hier durchaus die Perspektive eines Europäischen Zivilverfahrensrechts ab.²¹³

²⁰⁷ Dazu *Hess*, JZ 2005, 540, 544 ff.

²⁰⁸ *Stürner*, FS Lüke, 1997, S. 829, 840 ff.

²⁰⁹ Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang das von *Guinchard* herausgegebene Werk „*Droit processuel*“, 3. Aufl. 2005, das eine Darstellung des französischen Prozessrechts in vergleichender Perspektive unter Einbeziehung des englischen, US-amerikanischen und deutschen Prozeßrechts liefert.

²¹⁰ Vgl. dazu insbesondere *Schack*, Einführung in das US-amerikanische Zivilprozeßrecht (3. Aufl. 2003).

²¹¹ *Schlosser*, Zivilprozeßrecht I (2. Aufl. 1990).

²¹² Insofern sollte die Übersetzbarkeit der Texte als wichtige Aufgabe wissenschaftlichen Arbeitens in internationalem Umfeld nicht vergessen werden.

²¹³ Anders noch die Diskussion der Vorschläge der Storme-Kommission auf der Tagung der Zivilprozeßrechtslehrervereinigung 1996, dazu *Lemken* ZZP 109 (1996), 337 ff.

5. Gegenwärtiger Stand der zivilprozessualen Literatur im Verlag C.H. Beck

Wie reagiert das Verlagsprogramm auf die aktuellen Umwälzungen? Die Entwicklung der letzten Jahre ist zunächst durch eine deutliche Ausweitung des Angebots gekennzeichnet: So gibt es zu kollektiven Rechtsbehelfen und zur außergerichtlichen Streitbeilegung Handbücher und allgemeine Einführungen.²¹⁴ Auch im klassischen „Kernbereich“ des Zwei-Parteien-Prozesses wurde das Programm ausgeweitet: Der von *Musielak* herausgegebene ZPO-Kommentar erweitert das Verlagsprogramm um einen wissenschaftlich angelegten, „mittleren“ Kommentar, den die Praxis rasch angenommen hat.²¹⁵ Die Übernahme des Nomos-Verlages (1999) hat zudem das Angebot um den Kurzkommentar von *Saenger* erweitert. Beide Kommentare gehen auf das europäische Prozeßrecht ausführlich ein – freilich im Schwerpunkt anhand der Rechtsakte zum internationalen Zivilprozeßrecht. Die wachsende Bedeutung des Europäischen Gemeinschaftsrechts für das Zivilverfahrensrecht findet auch ihren Niederschlag in den ZPO-Lehrbüchern, die teilweise um einen entsprechenden Abschnitt zum Europäischen Gemeinschaftsrecht erweitert wurden – *Rosenberg/Schwab/Gottwald* behandelt sowohl die europäischen Rechtnormen zum IZVR als auch das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EG.²¹⁶ Eine auf Rechtsvergleichung angelegte Darstellung des Zivilprozeßrechts steht hingegen noch aus.

Zudem hat das Verlagsprogramm einen deutlichen Ausbau im Bereich des europäischen Zivilprozeßrechts erfahren: Hier hält der Verlag die Kommentare von *Schlosser*²¹⁷ und *Geimer/Schütze*²¹⁸ zum Kernbereich des europäischen, internationalen Verfahrensrechts vor; es fehlt freilich eine entsprechende, eigenständige Kommentierung der Rechtsakte zum europäischen Familienrecht.²¹⁹ Eine knappe, gut lesbare Einführung in das 11. Buch der ZPO und die dahinter stehenden Gemeinschaftsrechtsakte hat *U. Schmidt* vorgelegt.

Im Prozeßrecht wird sich mittelfristig auch für den Verlag C.H. Beck die europäische bzw. globale Herausforderung stellen. Sie betrifft zum einen die wachsende Nachfrage nach fremdsprachigen Publikationen (auch über deutsches Verfahrensrecht),²²⁰ auch die Nachfrage der Autoren nach einer fremdsprachlichen Veröffentlichung des eigenen Werks nimmt zu. Die Vorhaltung einer gediegenen, englischsprachigen Übersetzung der ZPO steht hingegen noch aus. Für die Prozeßrechtswissenschaft wäre – im Hinblick auf die Außenwirkung – der englischsprachige Kommentar als zentrales Werk deutscher Rechtswissenschaft eine wichtige Herausforderung. Auch das wirtschaftliche Umfeld hat sich verändert: Inzwischen treten auf dem inländischen Markt neue Akteure auf, die

²¹⁴ Etwa: *Haft/Schlieffen* (Fn. 183); *Risse* (Fn. 183); 2003; *Haft* (Fn. 183).

²¹⁵ Inzwischen 4. Aufl. 2005.

²¹⁶ *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, Zivilprozeßrecht, 16. Aufl. 2004, § 18.

²¹⁷ *EuGVÜ* (1996); EU-Prozeßrecht (2002).

²¹⁸ Europäisches Zivilverfahrensrecht, 2. Aufl. 2004.

²¹⁹ Die VO 1348/00/EG hat *Schlosser* mit kommentiert.

²²⁰ Vorbildlich hierzu *Murray/Stürner*, German Civil Practice (2005). Im Verlag C.H. Beck vgl. *Rützel/Wegen/Wilske*, Commercial Dispute Resolution in Germany, 2005.

ihren Publikationsschwerpunkt nicht mehr im deutschsprachigen, sondern im europäischen bzw. englischsprachigen Raum haben. Hier zeigt sich letztlich das zu Beginn des Beitrags herausgestellte Spannungsverhältnis zwischen „Tradition und Aufbruch“ im Zivilprozeßrecht, das die Rechtspraxis, die Rechtswissenschaft und den sie begleitenden Verlag gleichermaßen prägt.

